

ADP Privacy Code für Geschäftsdaten

Einleitung	2
Artikel 1 – Umfang, Anwendbarkeit und Umsetzung	2
Artikel 2 - Zwecke für die Verarbeitung Personenbezogener Daten	3
Artikel 3 - Verwendung für andere Zwecke	6
Artikel 4 - Zwecke für die Verarbeitung Besonderer Datenkategorien	7
Artikel 5 - Menge und Qualität der Daten	9
Artikel 6 - Individuelle Informationspflichten	10
Artikel 7 – Individuelle Auskunfts-, Berichtigungs- und Widerspruchsrechte	11
Artikel 8 - Sicherheits- und Vertraulichkeitsanforderungen	14
Artikel 9 - Direktmarketing	14
Artikel 10 - Automatisierte Entscheidungsfindung	15
Artikel 11 - Übermittlung von Personenbezogenen Daten an Dritte und interne Auftragsverarbeiter .	16
Artikel 12 - Übergeordnetes Interessen	20
Artikel 13 – Aufsicht und Einhaltung von Vorgaben	21
Artikel 14 – Richtlinien und Verfahren	25
Artikel 15 - Schulungen	25
Artikel 16 – Compliance Überwachung und Überprüfung	25
Artikel 17 – Beschwerdeverfahren	27
Artikel 18 – Rechtsfragen	28
Artikel 19 – Sanktionen für Non-Compliance	30
Artikel 20 – Widersprüche zwischen diesem Code und Anwendbarem Recht	30
Artikel 21 – Änderungen zu diesem Code	31
Artikel 22 – Implementierung und Übergangszeiten	32
ANNEX 1 – BCR Definitionen	35
ANNEX 2 – Liste der Konzerngesellschaften, für die dieser Code verbindlich ist	43

ADP Privacy Code für Geschäftsdaten

Einleitung

ADP hat sich im **ADP Kodex für Geschäftsverhalten und Ethik** zum Schutz Personenbezogener Daten verpflichtet

In diesem **ADP Privacy Code für Geschäftsdaten** wird erläutert, wie ADP die Verpflichtungen für die Verarbeitung von Personenbezogenen Daten umsetzt, die sich auf Einzelpersonen beziehen, mit denen ADP eine Geschäftsbeziehung hat (z.B. Einzelpersonen, die im Namen des Kunden handeln, Zulieferer, Geschäftspartner, andere Geschäftskontakte und Verbraucher), sowie auf andere Einzelpersonen, deren Personenbezogene Daten ADP im Zusammenhang mit ihren Geschäftsaktivitäten als Datenverantwortliche verarbeitet.

Die Regeln, die für ADP bei der Verarbeitung Personenbezogener Daten ihrer Mitarbeiter, Vorübergehend Beschäftigter und anderer Personen gelten, die ADP für eigene Personalzwecke als Datenverantwortliche verarbeitet, finden Sie im **ADP Privacy Code für den Arbeitsplatz.**

Die Regeln, die für ADP bei der Verarbeitung Personenbezogener Daten von Beschäftigten des Kunden gelten, die ADP als Auftragsverarbeiterin im Namen der Kunden verarbeitet, finden Sie im **ADP Privacy Code für Kundendatenverarbeitungsdienste.**

Artikel 1 – Umfang, Anwendbarkeit und Umsetzung

- | | | |
|--|-----|---|
| Umfang | 1.1 | <p>Dieser Code betrifft die Verarbeitung von Personenbezogenen Daten von Geschäftskontakten, Verbrauchern und anderer Einzelpersonen (beispielsweise Investoren), die ADP als Datenverantwortliche im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit verarbeitet. Dieser Code findet keine Anwendung auf die Verarbeitung Personenbezogener Daten von Einzelpersonen, für die der ADP Privacy Code für den Arbeitsplatz gilt.</p> <p>Bei Fragen zur Anwendbarkeit dieses Codes wird sich der zuständige Privacy Steward mit dem Global Data Privacy and Governance Team in Verbindung setzen und beraten, bevor eine Verarbeitung stattfindet.</p> |
| Opt-out bei ausschließlich lokaler Verarbeitung | 1.2 | <p>Eine Konzerngesellschaft, die nicht im EWR ansässig und auch nicht von einem Angemessenheitsbeschluss umfasst ist, kann die Anwendbarkeit dieses Codes für sich ausschließen im Hinblick auf die Verarbeitung Personenbezogener Daten, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit dieser Konzerngesellschaft erhoben wurden, sofern die Verarbeitung dieser Personenbezogenen Daten anschließend in der jeweiligen Gerichtsbarkeit dieser Konzerngesellschaft erfolgt und nicht Anwendbarem EWR-Recht unterliegt (Local-to-Local Processing). Wenn eine Konzerngesellschaft beim Local-to-Local Processing die Anwendbarkeit dieses Codes ausschließen will, bedarf dies der vorherigen Genehmigung durch den Global Chief Privacy Officer. Ungeachtet einer solchen Genehmigung muss die rein nationale Verarbeitung mindestens den anwendbaren nationalen Gesetzen sowie den Sicherheits- und Überwachungsanforderungen dieses Codes entsprechen.</p> |

Elektronische und papierbasierte Verarbeitung	1.3	Dieser Code bezieht sich auf die Verarbeitung Personenbezogener Daten mit elektronischen Mitteln und in systematisch zugänglichen papierbasierten Ablagesystemen.
Anwendbarkeit von nationalem Recht	1.4	Keine der Bestimmungen in diesem Code enthält Einzelpersonen irgendwelche Rechte oder Rechtsbehelfe vor, die ihnen gemäß Anwendbarem Recht zustehen, und darf auch nicht so ausgelegt werden. Sofern Anwendbares Recht einen höheren Schutz bietet als dieser Code gelten die Bestimmungen des Anwendbaren Rechts. Sofern hingegen dieser Code einen höheren Schutz bietet als Anwendbares Recht oder zusätzliche Absicherungen, Rechte oder Abhilfen vorsieht, dann gilt dieser Code.
Standards und Leitlinien	1.5	ADP kann diesen Code durch verbindliche Richtlinien, Standards, Leitlinien und Anweisungen ergänzen, die mit diesem Code in Einklang stehen.
Verantwortlichkeit	1.6	Dieser Code ist für ADP verbindlich. Verantwortlich für dessen Einhaltung durch die Geschäftseinheiten sind die Verantwortlichen Führungskräfte. Die Belegschaft von ADP ist verpflichtet, diesen Code einzuhalten.
Datum des Inkrafttretens	1.7	Dieser Code wurde vom General Counsel nach Vorlage durch den Global Chief Privacy Officer genehmigt und vom ADP Führungskreis angenommen. Dieser Code gilt ab 11. April 2018 (Datum des Inkrafttretens). Der Code (einschließlich einer Liste der Konzerngesellschaften, die an der Verarbeitung von Kundendaten beteiligt sind) werden auf der Webseite www.adp.com veröffentlicht. Auf Anfrage kann er auch Einzelpersonen zur Verfügung gestellt werden. Die ADP Gruppe wird diesen Code entsprechend den in Artikel 22 angegebenen Zeitrahmen umsetzen.
Frühere Richtlinien	1.8	Dieser Code ergänzt die Datensicherheits- und Datenschutzvorgaben von ADP und ersetzt vorherige Erklärungen, soweit sie diesem Code widersprechen.
Rolle der Beauftragten ADP Konzerngesellschaft	1.9	Automatic Data Processing, Inc. hat ADP Nederland B.V. mit Sitz in Lylantse Baan 1, 2908 LG CAPELLE AAN DEN IJSSEL, Niederlande, als von ADP Beauftragte Konzerngesellschaft benannt und mit der Durchsetzung des Codes innerhalb der ADP Gruppe beauftragt. ADP Nederland, B.V. hat diesen Auftrag angenommen.

Artikel 2 - Zwecke für die Verarbeitung Personenbezogener Daten

Berechtigte Geschäftszwecke	2.1	Personenbezogene Daten können von ADP im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit zu einem oder mehreren der folgende Zwecke (zusammen als Geschäftszwecke bezeichnet) verarbeitet werden: (a) Geschäftszwecke der Verarbeitung Personenbezogener Daten von Geschäftskontakten. Personenbezogene Daten von Geschäftskontakten, mit denen ADP in einer Geschäftsbeziehung steht, können nach Bedarf wie folgt verarbeitet werden: (1) um eine Geschäftsbeziehung anzubahnen, zu bewerten, zu entwickeln, zu unterhalten oder auszuweiten, einschließlich
------------------------------------	-----	--

der Verhandlung, Vergabe und Erfüllung von Verpflichtungen aus einem Vertrag;

- (2) zur Prüfung der Qualifikationen und Eignung einer Einzelperson für diese Geschäftsbeziehung, einschließlich der Überprüfung der Identität, Qualifikation, Kompetenz und Kreditwürdigkeit des Geschäftskontaktes sowie der Einholung öffentlich verfügbarer Informationen von Dritten (wie öffentlich verfügbaren Sanktionslisten von Screening Dienstleistern);
- (3) für den Versand einzelfallbezogener Mitteilungen (beispielsweise Auskunftersuchen, diesbezügliche Stellungnahmen, Aufträge, Bestätigungen, Schulungen und Aktualisierung von Dienstleistungen);
- (4) zum Zwecke der Kontoführung, Buchhaltung, des Finanzwesens und der Streitbeilegung (z.B. Debitoren- und Kreditorenbuchhaltung, Kontoabstimmung, Kassenführung oder Geldbewegungen) sowie für konsolidiertes Management und Reporting;
- (5) zur Qualitätssicherung und zur Durchsetzung von Unternehmensstandards und -richtlinien;
- (6) für Zwecke des Risikomanagements und der Risikobegrenzung, einschließlich der Audit- und Versicherungsfunktionen, sowie bei Bedarf zur Lizenzierung und zum Schutz geistigen Eigentums und anderer Vermögenswerte;
- (7) für Zwecke des Sicherheitsmanagements, einschließlich der Überwachung von Einzelpersonen mit Zugriff auf ADP-Websites, Anwendungen, Systemen oder Einrichtungen, Untersuchung von Bedrohungen, und bei Bedarf für Meldungen von Datensicherheitsverletzungen; und
- (8) zur Anonymisierung oder Unkenntlichmachung Personenbezogener Daten.

(b) **Geschäftszwecke für die Verarbeitung Personenbezogener Daten von Verbrauchern und anderen Einzelpersonen.** Personenbezogene Daten von Verbrauchern und anderen Einzelpersonen, mit denen ADP in einer Geschäftsbeziehung steht, können nach Bedarf wie folgt verarbeitet werden:

- (1) um die von der Einzelperson angeforderten Informationen, Produkte oder Dienstleistungen zu erbringen und zwar so, wie es von der Einzelperson in Anbetracht des Zusammenhangs, in dem die Personenbezogenen Daten erhoben wurden, und den Informationen, die in der anwendbaren Datenschutzerklärung an die Einzelperson übermittelt wurden (wie Personalisierung, Erinnerung an Präferenzen oder die Achtung von Individualrechten) vernünftigerweise erwartet werden kann;

- (2) zur Prüfung, einschließlich der Identitätsüberprüfung sowie der Berechtigung der Einzelperson, Informationen, Produkte oder Dienstleistungen zu erhalten (beispielsweise Überprüfung des Alters, der Beschäftigung oder des Kontostandes);
 - (3) für den Versand einzelfallbezogener Mitteilungen (beispielsweise Auskunftersuchen, diesbezügliche Stellungnahmen, Aufträge, Bestätigungen, Schulungen und Aktualisierung von Dienstleistungen);
 - (4) zur Verwaltung des Kundenkontos, beispielsweise für Zwecke des Kundendienstes, Finanzaufgaben und zur Streitbeilegung;
 - (5) für Zwecke des Risikomanagements und der Risikobegrenzung, einschließlich der Audit- und Versicherungsfunktionen, sowie bei Bedarf zur Lizenzierung und zum Schutz geistigen Eigentums und anderer Vermögenswerte;
 - (6) für Zwecke des Sicherheitsmanagements, einschließlich der Überwachung von Einzelpersonen mit Zugriff auf ADP-Websites, Anwendungen, Systemen oder Einrichtungen, Untersuchung von Bedrohungen, und bei Bedarf für Meldungen von Datensicherheitsverletzungen; und
 - (7) zur Anonymisierung oder Unkenntlichmachung Personenbezogener Daten.
- (c) **Geschäftsnotwendige Verarbeitungsaktivitäten.** ADP kann Personenbezogene Daten nach Bedarf verarbeiten, (i) um die Privatsphäre und die Sicherheit der von ihr verwalteten Personenbezogenen Daten zu schützen, beispielsweise in Verbindung mit erweiterten Sicherheitsinitiativen und zur Entdeckung von Bedrohungen; (ii) für Finanzgeschäfte und Geldbewegungsaktivitäten; (iii) für Compliance Funktionen, einschließlich der Überprüfung von Einzelpersonen gegen Sanktionslisten in Zusammenhang mit Anti-Geldwäsche Programmen; (iv) für die Unternehmensstrukturierung, einschließlich Fusionen, Übernahmen und Veräußerungen und (v) für die Geschäftstätigkeit, Managementberichte und Analysen.
- (d) **Entwicklung und Verbesserung von Produkten und/oder Dienstleistungen.** ADP kann Personenbezogene Daten auch für die Entwicklung und Verbesserung ihrer Produkte und/oder Dienstleistungen sowie für Forschung, Entwicklung, Analytik und Business Intelligence verarbeiten.
- (e) **Relationship Management und Marketing.** ADP kann Personenbezogene Daten zum Zweck des Relationship Managements und Marketings verarbeiten. Diese Zwecke schließen den Versand von Marketing- und Werbemitteilungen an Einzelpersonen, die dem Erhalt solcher Mitteilungen nicht widersprochen haben, wie es der Art der Beziehung angemessen ist, mit ein, beispielsweise Produkt- und Dienstleistungsmarketing, Investoreninformationen, Korrespondenz mit Kunden (beispielsweise Compliance-Warnungen im

Personalbereich, Produktaktualisierungen sowie Schulungsmöglichkeiten und Einladungen zu ADP-Events), Umfragen zur Kundenzufriedenheit, Korrespondenz mit Lieferanten (beispielsweise Einholung von Angeboten), Unternehmenskommunikation und Neuigkeiten von ADP.

Einwilligung 2.2 Wenn kein Geschäftszweck vorliegt (oder wenn Anwendbares Recht dies verlangt), holt ADP die Einwilligung der Einzelperson für die Verarbeitung ein. Die Einwilligung muss unmissverständlich, freiwillig, für den konkreten Fall und informiert sein. Bei Einholung der Einwilligung für die Verarbeitung Personenbezogener Daten muss ADP die Einzelperson über den/die Zweck(e), für den/die die Personenbezogenen Daten verarbeitet werden, informieren und ihr sonstige relevante und gesetzlich erforderliche Informationen zur Verfügung zu stellen (beispielsweise die Art und Kategorien der verarbeiteten Daten, die Kategorien von Dritten, denen die Daten offengelegt werden (soweit anwendbar), sowie Angaben, wie die Einwilligung widerrufen werden kann, und dass ein solcher Widerruf die Rechtmäßigkeit der bis dahin erfolgten Verarbeitung nicht aufhebt).

Soweit eine Verarbeitung auf Antrag der Einzelperson selbst erfolgt (beispielsweise abonniert sie eine Dienstleistung oder sucht einen Vorteil), gilt die Einwilligung in die Verarbeitung zu diesem Zweck als erteilt.

Nichterteilung oder Widerruf der Einwilligung 2.3 Wenn die Verarbeitung aufgrund der Einwilligung einer Einzelperson erfolgt, dann ist die Einzelperson zur Verweigerung ihrer Einwilligung berechtigt. In diesem Fall werden Personenbezogene Daten nicht verarbeitet. Eine bereits erteilte Einwilligung kann jederzeit durch Mitteilung an ADP widerrufen werden. In diesem Fall wird ADP die Verarbeitung der Personenbezogenen Daten sobald wie möglich einstellen. Der Widerruf der Einwilligung hebt (i) die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung aufgrund der vor dem Widerruf erteilten Einwilligung und (ii) die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung für Geschäftszwecke, die nicht auf einer Zustimmung nach dem Widerruf beruht, nicht auf.

Artikel 3 - Verwendung für andere Zwecke

Verwendung der Daten für Andere Zwecke 3.1 Personenbezogene Daten werden nur für Geschäftszwecke verarbeitet. Personenbezogene Daten können nur dann für einen anderen legitimen Geschäftszweck (**Anderen Zweck**) verarbeitet werden, wenn dieser Andere Zweck eng mit dem Geschäftszweck oder den Geschäftszwecken verbunden ist.

Sollte eine Konzerngesellschaft Personenbezogene Daten für einen Anderen Zweck verarbeiten wollen, wird sich der Privacy Steward mit dem Global Data Privacy and Governance Team beraten.

Abhängig von der Sensibilität der relevanten Personenbezogenen Daten und der Frage, ob die Verwendung der Daten für den Anderen Zweck möglicherweise negative Folgen für die Einzelperson hat, kann die Verarbeitung zusätzliche Maßnahmen erfordern, zum Beispiel:

(a) Beschränkung des Zugriffs auf Personenbezogenen Daten;

- (b) Auferlegung zusätzlicher Vertraulichkeitsanforderungen;
- (c) Ergreifen zusätzlicher Sicherheitsmaßnahmen, einschließlich Verschlüsselung oder Pseudonymisierung;
- (d) Benachrichtigung der Einzelperson über den Anderen Zweck;
- (e) Ermöglichung eines Widerspruchs; oder
- (f) Einholung der Einwilligung der Einzelperson gemäß Artikel 2.2 oder 4.3 (sofern anwendbar).

**Allgemein
zulässige
Andere Zwecke**

3.2 Es ist allgemein zulässig, Personenbezogene Daten für folgende Zwecke zu verarbeiten (selbst wenn sie nicht als Geschäftszweck aufgeführt sind), sofern geeignete zusätzliche Maßnahmen gemäß Artikel 3.1 ergriffen werden:

- (a) Notfallwiederherstellung und Geschäftskontinuität, einschließlich der Übertragung von Informationen in ein Archiv;
- (b) Interne Audits oder Untersuchungen;
- (c) Implementierung oder Verifizierung von Geschäftskontrollen;
- (d) Statistische, historische oder wissenschaftliche Forschung;
- (e) Streitbeilegung;
- (f) Rechts- oder Geschäftsberatung;
- (g) Einhaltung von Gesetzen und Unternehmensrichtlinien; oder
- (h) Versicherungszwecke.

Artikel 4 - Zwecke für die Verarbeitung Besonderer Datenkategorien

**Spezifische
Zwecke für die
Verarbeitung
Besonderer
Datenkategorien**

4.1 Dieser Artikel legt konkrete Regeln für die Verarbeitung Besonderer Datenkategorien fest. ADP wird Besondere Datenkategorien nur in dem Umfang verarbeiten, wie sie für den jeweiligen Geschäftszweck erforderlich sind.

Die folgenden Besonderen Datenkategorien können von ADP für die unten angegebenen Zwecke verarbeitet werden:

- (a) **Besondere Datenkategorien offenbart durch fotografische Abbildungen.** ADP erkennt an, dass Fotos und Videoaufnahmen Besondere Datenkategorien (wie Rasse oder Ethnie, den körperlichen Gesundheitszustand und Behinderungen sowie religiöse Tendenzen) offenbaren können. ADP kann Bilder ansehen, sammeln und anderweitig verarbeiten, soweit sie für Sicherheits- und Compliance-Zwecke vernünftigerweise benötigt werden (beispielsweise für Identifizierungs-, Authentifizierungs-, oder Standortüberwachungsaktivitäten). ADP kann Bilder auch für andere legitime Geschäftszwecke verarbeiten, beispielsweise wenn Einzelpersonen an Videokonferenzen teilnehmen.
- (b) **Rassen- und Ethnodaten.** ADP kann bei Bedarf Rassen- und Ethnodaten verarbeiten, um Lieferanten und andere Diversitätsprogramme zu ermöglichen.

- (c) **Strafrechtliche Daten (einschließlich Daten über das strafrechtliche Verhalten, Strafregister oder Verfahren wegen strafbaren oder rechtswidrigen Verhaltens).** ADP kann strafrechtliche Daten bei Bedarf verarbeiten, um eine angemessene Sorgfaltspflicht in Bezug auf Einzelpersonen durchzuführen, und im Zusammenhang mit Sicherheits- und Compliance-Aktivitäten, um die Interessen von ADP, ihren Mitarbeitern, Kunden, Beschäftigten der Kunden, Geschäftspartnern und Einzelpersonen vor Verletzungen, Betrug, Diebstahl, Haftung oder Missbrauch zu schützen. So wird ADP beispielsweise den Vorwurf des Identitätsdiebstahls untersuchen, um sich, ihre Kunden und Einzelpersonen zu schützen.
- (d) **Daten zur körperlichen oder geistigen Gesundheit.** ADP kann Daten zur körperlichen oder geistigen Gesundheit verarbeiten, soweit dies zur Berücksichtigung einer Behinderung oder Ernährungsanforderungen einer Person, für eine Notfallversorgung oder ähnliche Situationen erforderlich ist. ADP kann Gesundheitsdaten auch für Zwecke der Zugänglichkeit verarbeiten, wie zum Beispiel die Arbeit mit sehbehinderten Menschen, um sicherzustellen, dass ADP's Softwareprodukte richtig mit Bildschirmlese-Technologien interagieren oder wie anderweitig erforderlich, um Einzelpersonen die Nutzung ihrer Produkte und Dienstleistungen zu ermöglichen.
- (e) **Biometrische Daten (wie Fingerabdrücke).** ADP kann biometrische Daten zum Schutz der Assets von ADP und ihren Mitarbeitern, der Systeme und des Standortzugangs, sowie aus Sicherheitsgründen und zur Betrugsprävention verarbeiten.
- (f) **Religiöse und weltanschauliche Überzeugung.** ADP kann Daten in Bezug auf religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen verarbeiten, soweit dies erforderlich ist, um die speziellen Bedürfnisse einer Einzelperson wie Ernährungsanforderungen (koscheres oder Halal-Essen) oder Einhaltung religiöser Feiertage zu erfüllen.

**Allgemeine
Zwecke für die
Verarbeitung
Besonderer
Datenkategorien**

- 4.2 Zusätzlich zu den in Artikel 4.1 oben aufgeführten spezifischen Zwecken können Besondere Datenkategorien auch für folgende Zwecke verarbeitet werden:
- (a) wie gesetzlich zulässig, beispielsweise für Aufgaben, die zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen ausgeführt werden;
 - (b) zur Begründung, Ausübung oder Abwehr eines Rechtsanspruchs;
 - (c) zum Schutz eines lebenswichtigen Interesses einer Einzelperson, jedoch nur dann, wenn es unmöglich ist, zuvor die Einwilligung der Einzelperson einzuholen; oder
 - (d) wenn die Besonderen Datenkategorien eindeutig von der Einzelperson veröffentlicht wurden.

**Sonstige Zwecke
für die
Verarbeitung**

- 4.3 Besondere Datenkategorien können für jeden anderen legitimen Zweck verarbeitet werden, wenn ADP zuvor die ausdrückliche Einwilligung der Einzelperson einholt.

Besonderer Datenkategorien

Nichterteilung oder Widerruf der Einwilligung	4.4	Wenn ADP die Einwilligung einer Einzelperson für die Verarbeitung Besonderer Datenkategorien einholt, dann gelten die in Artikel 2.2 und 2.3 aufgeführten Anforderungen bezüglich der Verweigerung oder des Widerrufs einer solchen Einwilligung.
Vorherige Genehmigung	4.5	Soweit Besondere Datenkategorien aufgrund gesetzlicher Anforderungen, die nicht aus dem für die Verarbeitung Anwendbaren Recht resultieren, oder aufgrund einer gemäß Artikel 4.3 eingeholten Einwilligung verarbeitet werden, ist dazu die vorherige Genehmigung des Global Data Privacy and Governance Teams erforderlich.
Andere Zwecke	4.6	Besondere Datenkategorien von Einzelpersonen können für Andere Zwecke gemäß Artikel 3 verarbeitet werden.

Artikel 5 - Menge und Qualität der Daten

Datensparsamkeit	5.1	ADP wird die Verarbeitung Personenbezogener Daten auf die Datenelemente beschränken, die für den jeweiligen Geschäftszweck hinreichend angemessen und relevant sind.
Aufbewahrungsfristen	5.2	<p>ADP wird Aufbewahrungspläne einführen und umsetzen, sodass Datensätze mit Personenbezogenen Daten nur so lange aufbewahrt werden, wie dies für die Erfüllung der jeweiligen Geschäftszwecke oder für die Einhaltung etwaiger gesetzlicher Anforderungen erforderlich oder angesichts anwendbarer Verjährungsvorschriften ratsam ist.</p> <p>Nach Ablauf der jeweiligen Aufbewahrungsfrist wird die jeweilige Geschäftseinheit bzw. der jeweilige Funktionsbereich unverzüglich einen der folgende Schritte unternehmen:</p> <ul style="list-style-type: none">(a) Sichere Löschung oder Vernichtung Personenbezogener Daten;(b) Unkenntlichmachung Personenbezogener Daten; oder(c) Übertragung Personenbezogener Daten in ein Archiv (sofern dies nicht gesetzlich oder durch einen anwendbaren Aufbewahrungsplan unzulässig ist).
Datenqualität	5.3	Personenbezogene Daten sollten, soweit für den anwendbaren Geschäftszweck vernünftigerweise notwendig, zutreffend, vollständig und aktuell sein. ADP hält Personenbezogene Daten aktuell, soweit dies für die Erhaltung der Datenqualität erforderlich ist, und nimmt davon Abstand, Personenbezogene Daten zu verarbeiten, wenn diese nicht die nötige Datenqualität für den anwendbaren Geschäftszweck haben.
Privacy by Design	5.4	ADP ergreift wirtschaftlich angemessene technische und organisatorische Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Anforderungen des Artikel 5 bei der Gestaltung neuer Systeme und Prozesse zur Verarbeitung Personenbezogener Daten umgesetzt werden.
Datenrichtigkeit	5.5	Es liegt in der Verantwortung der jeweiligen Einzelpersonen, dafür zu sorgen, dass ihre Personenbezogenen Daten zutreffend, vollständig und aktuell sind.

Die Einzelperson informiert ADP über jegliche Änderungen ihrer Personenbezogenen Daten gemäß Artikel 7.

Artikel 6 - Individuelle Informationspflichten

Informationspflichten 6.1 ADP veröffentlicht Datenschutzerklärungen, um Einzelpersonen über Folgendes zu informieren:

- (a) die Geschäftszwecke (inklusive Anderer Zwecke), für die ihre Personenbezogenen Daten verarbeitet werden;
- (b) die Konzerngesellschaften, die für die Verarbeitung verantwortlich sind;
- (c) die Kategorien von Dritten (soweit vorhanden), denen Personenbezogene Daten offengelegt werden und (soweit anwendbar) ob ein Dritter nicht von einem Angemessenheitsbeschluss umfasst ist; und
 - (1) sonstige wichtige Informationen wie Art und Kategorien der Personenbezogenen Daten und Angaben dazu, wie Einzelpersonen ihre Rechte geltend machen können; sowie
- (d) eine Kontaktperson, an die Anfragen gemäß Artikel 7.1 gerichtet werden können.

Sofern Anwendbares EWR-Recht es erfordert, wird ADP den jeweiligen Einzelpersonen auch folgende zusätzliche Informationen zur Verfügung stellen:

- (a) die Dauer, für die Personenbezogenen Daten gespeichert werden oder (falls dies nicht möglich ist) die Kriterien, nach denen die Aufbewahrungsdauer bestimmt wird;
- (b) einen Überblick über die Rechte von Einzelpersonen gemäß dieses Codes und wie diese geltend gemacht werden können, darunter auch das Recht auf Erhalt einer Entschädigung;
- (c) das Vorhandensein automatisierter Entscheidungen wie in Artikel 10 beschrieben sowie aussagekräftige Informationen über die zugrundeliegende Logik und mögliche negative Folgen für die Einzelperson;
- (d) die Herkunft Personenbezogener Daten (soweit sie nicht von der jeweiligen Einzelperson selbst bereitgestellt wurden), einschließlich der Angabe, ob diese Daten aus einer öffentlich zugänglichen Quelle stammen.
- (e) falls Personenbezogene Daten an einen Dritten übermittelt werden, der nicht von einem Angemessenheitsbeschluss umfasst ist, informiert ADP über den Datenübermittlungsmechanismus gemäß Artikel 11.6 (b), (c) und (d), ebenso darüber wie man eine Kopie davon erhalten kann oder wie diese Einzelpersonen zur Verfügung gestellt wurden.

Personenbezogene Daten, die nicht von der Einzelperson erhoben werden 6.2 Sofern Anwendbares Recht dies für Personenbezogene Daten, die nicht direkt von der Einzelperson erhoben werden, vorschreibt, wird ADP der Einzelperson die in Artikel 6.1 aufgeführten Informationen zukommen lassen:

- (a) zum Zeitpunkt, in dem die Personenbezogenen Daten in einer ADP-Datenbank aufgenommen werden;

- (b) innerhalb einer angemessenen und gesetzlich zulässigen Frist nach der Erfassung unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände der Erhebung der Personenbezogenen Daten und die Verarbeitungszwecke;
- (c) zum Zeitpunkt, in dem die Personenbezogenen Daten für Postsendungen oder eine andere Form der Kommunikation mit der Einzelperson verwendet werden; oder
- (d) wenn vorauszusehen ist, dass die Personenbezogenen Daten einem anderen Empfänger offengelegt werden, spätestens wenn sie erstmalig dem Empfänger offengelegt werden.

Ausnahmen

- 6.3 Die Anforderungen in Artikel 6.1 und 6.2 können unbeachtet bleiben, wenn:
- (a) die Einzelperson bereits über die in Artikel 6.1 aufgeführten Informationen verfügt; oder
 - (b) es unmöglich oder mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden wäre, diese Informationen der Einzelperson verfügbar zu machen;
 - (c) die Erhebung Personenbezogener Daten nach Anwendbarem Recht ausdrücklich vorgeschrieben ist; oder
 - (d) die Informationen vertraulich sind oder nach Anwendbarem Recht der Verpflichtung zur Wahrung von Berufsgeheimnissen bzw. einer gesetzlichen Geheimhaltungspflicht unterliegen.

Diese Ausnahmen von den obigen Verpflichtungen gelten als Übergeordnetes Interesse.

Artikel 7 – Individuelle Auskunfts-, Berichtigungs- und Widerspruchsrechte

Rechte von Einzelpersonen

- 7.1 Jede Einzelperson hat das Recht, eine Kopie der Personenbezogenen Daten zu verlangen, die von oder im Namen von ADP geführt werden. Soweit dies vernünftigerweise möglich ist, enthält die Übersicht Informationen über die Herkunft der Personenbezogenen Daten, die Art der Datenelemente, die Zwecke, für die die Personenbezogenen Daten verarbeitet werden sowie (falls vorhanden) die Kategorien der Empfänger der Personenbezogenen Daten.

Sofern die Personenbezogenen Daten nicht richtig, unvollständig oder nicht im Einklang mit Anwendbarem Recht oder diesem Code verarbeitet werden, hat die Einzelperson das Recht, diese Personenbezogenen Daten (wie jeweils anwendbar) berichtigen, einzuschränken oder sie löschen zu lassen.

Sollten die Personenbezogenen Daten von ADP veröffentlicht worden sein und die Einzelperson gemäß Anwendbarem EWR-Recht das Recht auf Löschung der Daten haben, hat ADP zusätzlich zur Löschung der jeweiligen Daten wirtschaftlich zumutbare Schritte zu unternehmen, um Dritte, die diese Daten verarbeiten oder darauf verweisen darüber zu informieren, dass die Einzelperson die Löschung der Personenbezogenen Daten durch diese Dritten verlangt hat.

Ferner hat die Einzelperson das Recht, Folgendem zu widersprechen:

- (a) der Verarbeitung ihrer Personenbezogenen Daten aufgrund zwingender Gründe, die sich auf ihre spezifische Situation beziehen, es sei denn, ADP kann ein berechtigtes Interesse an der Verarbeitung nachweisen; und
- (b) dem Erhalt von Marketingmitteilungen gemäß Artikel 9.3 (einschließlich darauf basierendem Profiling).

Einzelpersonen können bei ADP auch alle Datenschutzrechte geltend machen, die sie nach Anwendbarem Recht genießen.

Wenn eine Forderung oder ein Widerspruch berechtigt ist, unternimmt ADP die erforderlichen Schritte, um innerhalb der laut Anwendbarem Recht vorgeschriebenen Frist die jeweiligen Personenbezogenen Daten (soweit anwendbar) zu berichtigen, einzuschränken oder zu löschen oder ihre Verarbeitung zu unterlassen.

Verfahren

7.2 Einzelpersonen senden ihre Anfragen an die in der jeweiligen Datenschutzerklärung angegebene Kontaktperson. Einzelpersonen können ihre Anfragen auch per E-Mail an privacy@adp.com an ADP's Global Data Privacy and Governance Team senden.

Vor der Erfüllung der Anfragen von Einzelpersonen nach Auskunft zu Personenbezogenen Daten kann ADP diese bitten ihr Anfrage zu spezifizieren, wenn dies für eine angemessene Reaktion erforderlich ist:

- (a) beispielsweise, soweit möglich, die betroffenen Kategorien Personenbezogener Daten, das Datensystem, die Geschäftseinheit oder den Funktionsbereich zu spezifizieren;
- (b) zu spezifizieren, wie ADP die Personenbezogenen Daten erhalten hat;
- (c) die Identität nachzuweisen (sofern anwendbar) oder zusätzliche Informationen zu liefern, die eine Identifizierung ermöglichen;
- (d) ADP angemessene Kosten im Zusammenhang mit der Bearbeitung der Anfrage zu erstatten, vorausgesetzt, ADP kann vernünftigerweise nachweisen, dass die Anfrage offensichtlich unbegründet oder überzogen ist, zum Beispiel weil sie wiederholt gestellt wurde; und
- (e) wenn eine Berichtigung, Löschung oder Einschränkung gefordert wird, die Gründe zu spezifizieren, inwiefern die Personenbezogenen Daten nicht richtig oder unvollständig sind oder nicht gemäß Anwendbarem Recht oder dieses Codes verarbeitet werden.

Reaktionszeit

7.3 Das Global Data Privacy and Governance Team wird die Einzelperson innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Anliegens bei ADP schriftlich darüber informieren, (i) welche Haltung ADP dazu einnimmt und welche Schritte ADP als Reaktion unternommen hat bzw. unternommen wird, oder (ii) das späteste Datum, an dem die Einzelperson über die Position von ADP und die Gründe für die Verzögerung informiert wird, wobei dieses Datum nicht später als acht Wochen danach liegen darf.

- Beschwerden** 7.4 Eine Einzelperson kann eine Beschwerde nach Maßgabe von Artikel 17.3 einreichen oder eine Beschwerde oder eine Klage vor den Behörden oder Gerichten nach Maßgabe von Artikel 18 einlegen, wenn:
- (a) ADPs Stellungnahme zur Anfrage nicht zur Zufriedenheit der Einzelperson ausfällt (das Anliegen zum Beispiel abgelehnt wird);
 - (b) die Einzelperson nicht wie in Artikel 7.3 dargelegt, eine Stellungnahme erhalten hat; oder
 - (c) die der Einzelperson gemäß Artikel 7.3 eingeräumte Frist unter Berücksichtigung der maßgeblichen Umstände unangemessen lang ist und die Einzelperson Einspruch erhoben hat aber nicht über eine kürzere, angemessenere Frist für eine Stellungnahme unterrichtet wurde.
- Ablehnung von Anfragen** 7.5 ADP kann die Anfragen einer Einzelperson ablehnen, wenn:
- (a) die Anfrage nicht den Anforderungen in Artikel 7.1 und 7.2 entspricht;
 - (b) die Anfrage nicht detailliert genug ist;
 - (c) die Identität der jeweiligen Einzelperson nicht mit angemessenen Mitteln bestätigt werden kann;
 - (d) es unmöglich ist, die Informationen zu liefern oder dies einen unzumutbaren Aufwand erfordern oder unzumutbare Kosten verursachen würde und die Rechte und Interessen der Einzelperson nicht schwerer wiegen;
 - (e) die Personenbezogenen Daten aufgrund einer durch Anwendbares Recht vorgeschriebenen Verpflichtung zur Wahrung von Berufsgeheimnissen oder einer gesetzlichen Geheimhaltungspflicht vertraulich bleiben müssen;
 - (f) ADP nachweisen kann, dass die Anfragen, nach den speziellen Umständen der Einzelperson, unbillig oder unzumutbar ist, zum Beispiel bei wiederholt gestellten Anliegen. Ein Zeitraum von 6 Monaten oder weniger zwischen den einzelnen Anfragen gilt dabei als unangemessener Zeitraum;
 - (g) die Verarbeitung für die Durchführung einer Aufgabe zur Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung von ADP erforderlich oder zulässig ist;
 - (h) die Verarbeitung für die Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt, erforderlich oder zulässig ist, einschließlich dem Bereich der öffentlichen Gesundheit oder der Archivierung, wissenschaftlichen bzw. historischen Forschung oder für statistische Zwecke;
 - (i) die Verarbeitung zur Ausübung der Meinungs- oder Informationsfreiheit erforderlich ist;
 - (j) zu Zwecken der Streitbeilegung;
 - (k) die Anfrage die Rechte oder Freiheiten von ADP oder anderen verletzt; oder
 - (l) die Rechte von Einzelpersonen gemäß Anwendbarem Recht im konkreten Fall eingeschränkt sind.
- Keine Erfordernis zur Verarbeitung von Informationen** 7.6 ADP ist nicht verpflichtet, zusätzliche Informationen zur Identifizierung der Einzelperson allein zu dem Zweck zu verarbeiten, um die Wahrnehmung ihrer Rechte gemäß Artikel 7 zu unterstützen.

Artikel 8 - Sicherheits- und Vertraulichkeitsanforderungen

- Datensicherheit** 8.1 ADP ergreift kommerziell angemessene und geeignete technische, physische und organisatorische Maßnahmen, um Personenbezogene Daten vor Missbrauch oder versehentlichen, unrechtmäßigen oder nicht genehmigten Vorgängen, wie Vernichtung, Verlust, Änderung, Offenlegung, Erwerb oder Zugang zu schützen. Zu diesem Zweck hat ADP ein umfangreiches Datensicherheitsprogramm entwickelt und eingeführt, das mittels verschiedener Richtlinien, Standards und Kontrollen umgesetzt wird und die Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit Personenbezogener Daten sicherstellt, wobei für Besondere Datenkategorien und andere sensible Datenelemente ein erhöhter Schutz gewährleistet wird.
- Die Sicherheits-, Risiko- und Datenschutzrichtlinien und -standards von ADP stehen Mitarbeitern über die Global Management Policy Platform auf den Mitarbeiter-Portalen von ADP zur Verfügung.
- Mitarbeiterzugriff** 8.2 Mitarbeiter sind zum Zugriff auf Personenbezogene Daten nur in dem Maße befugt, der für den jeweiligen Geschäftszweck erforderlich ist.
- Vertraulichkeitspflichten** 8.3 Mitarbeiter mit Zugang zu Personenbezogenen Daten müssen die Vertraulichkeitspflichten von ADP einhalten.
- Datensicherheitsverletzungen** 8.4 ADP wird alle bekanntgewordenen oder vermuteten Datensicherheitsverletzungen untersuchen und alle diesbezüglichen Fakten, Auswirkungen und Abhilfemaßnahmen dokumentieren. Diese Dokumentation wird der Führenden Aufsichtsbehörde und der zuständigen Aufsichtsbehörde, die Audits nach Maßgabe von Artikel 16.2 durchführen kann, auf Anfrage verfügbar gemacht. Konzerngesellschaften werden den Global Chief Privacy Officer unverzüglich über Datensicherheitsverletzungen informieren. ADP wird Einzelpersonen innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach Feststellung einer Datensicherheitsverletzung über diese informieren, wenn (a) aufgrund der Datensicherheitsverletzung der Einzelperson ein hohes Schadensrisiko droht, oder (b) wenn ein einschlägiges Gesetz die Benachrichtigung verlangt (auch wenn für die Einzelperson kein hohes Schadensrisiko besteht). ADP kann die Mitteilung verzögern, wenn eine Strafverfolgungs- oder andere Behörde bestimmt, dass eine Mitteilung ein Ermittlungsverfahren behindern oder die nationale Sicherheit gefährden würde. In diesem Fall wird die Benachrichtigung so lange verzögert, wie von der Behörde verlangt. ADP antwortet unverzüglich auf Anfragen von Einzelpersonen oder Aufsichtsbehörden im Zusammenhang mit einer solchen Datensicherheitsverletzung.

Artikel 9 - Direktmarketing

- Direktmarketing** 9.1 Dieser Artikel regelt die Anforderungen bezüglich der Verarbeitung Personenbezogener Daten durch ADP für Direktmarketingzwecke (beispielsweise Kontaktaufnahme mit einer Einzelperson über E-Mail, Fax, Telefon, SMS oder anderweitig, um ihr die Gelegenheit zum Kauf von Produkten oder Dienstleistungen von ADP anzubieten).

Einwilligung in das Direktmarketing	9.2	<p>Soweit Anwendbares Recht es vorschreibt, wird ADP nur dann unaufgeforderte Marketingmitteilungen versenden, wenn die Einzelperson vorher eingewilligt hat („Opt-in“). Wenn Anwendbares Recht keine vorherige Einwilligung vorschreibt, wird ADP das Recht einer Einzelperson respektieren, dem Empfang von unaufgeforderten Marketingmitteilungen zu widersprechen („Opt-out“).</p> <p>Sofern Anwendbares Recht es zulässt, Marketingmitteilungen ohne ausdrückliche Einwilligung auf der Basis einer vorhandenen Geschäftsbeziehung zu senden, kann ADP diese Ausnahme nutzen.</p>
Erforderliche Informationen	9.3	Jede Direktmarketingmitteilung muss der Einzelperson die Möglichkeit und Informationen darüber bieten, wie sie weiteren Direktmarketingmitteilungen widersprechen kann („Opt out“).
Widerspruch gegen das Direktmarketing	9.4	Wenn eine Einzelperson keine Marketingmitteilungen von ADP erhalten möchte oder eine zuvor gegebene Einwilligung widerruft, wird ADP Schritte unternehmen, um den Versand von Marketingmaterialien wie von der Einzelperson gefordert zu beenden. ADP wird dies innerhalb des, durch Anwendbares Recht, vorgeschriebenen Zeitraums tun.
Dritte und Direktmarketing	9.5	<p>ADP gestattet es Dritten nicht, dass diese ohne vorherige Einwilligung einer Einzelperson Personenbezogene Daten für ihre eigenen Direktmarketingzwecke verwenden.</p> <p>Geschäftskontakte, die Dienstleistungen von ADP-Marketplace-Business Partners (oder anderen Partnern, die Dienstleistungen direkt an ADP-Kunden erbringen) in Anspruch nehmen, können ihre Zustimmung zur Weitergabe von Daten und Direktmarketing von diesen Geschäftspartnern im Rahmen der Nutzung solcher Dienstleistungen erteilen.</p>
Marketing gegenüber Kindern	9.6	ADP wird Personenbezogene Daten von Kindern nicht ohne vorherige Einwilligung der Eltern oder des Vormundes für Direktmarketingzwecke nutzen.
Direktmarketing-Aufzeichnungen	9.7	ADP wird Aufzeichnungen über die Marketingpräferenzen von Einzelpersonen führen, soweit dies zur Einhaltung der Vorschriften in Artikel 9 erforderlich ist. Soweit durch Anwendbares Recht oder Industriestandards vorgeschrieben, wird ADP ihre Aufzeichnungen mit Daten aus öffentlich geführten Ausschlusslisten, etwa behördlichen Anrufsperrlisten, ergänzen. Diese Aufzeichnungen können, je nach Anwendbarkeit, auf Geschäftseinheits- oder Funktionsbereichsebene geführt werden.

Artikel 10 - Automatisierte Entscheidungsfindung

Automatisierte Entscheidungen	10.1	<p>ADP hält sich an Anwendbares Recht in Bezug auf automatisierte Entscheidungen. Wenn der Einsatz von Werkzeugen zur automatisierten Entscheidung gesetzlich eingeschränkt ist, wird ADP keine für eine Einzelperson negativen Entscheidungen allein auf Basis der durch ein solches Werkzeug bereitgestellten Ergebnisse fällen, es sei denn:</p> <p>(a) der Einsatz von Werkzeugen zur automatisierten Entscheidung ist notwendig, um eine gesetzliche Verpflichtung (wie eine automatisierte Überprüfung anhand einer Suchliste) einzuhalten oder um die Interessen</p>
--------------------------------------	------	---

von ADP, ihrer Mitarbeiter, Kunden, der Mitarbeiter von Kunden, von Geschäftspartnern oder Einzelpersonen (zum Beispiel mittels automatisierter Betrugserkennung und Blockierung verdächtiger Transaktionen) zu schützen;

- (b) die Entscheidung wird von ADP zum Abschluss oder zur Ausführung eines Vertrags getroffen, sofern geeignete Maßnahmen ergriffen werden, um die Privatsphäre und die berechtigten Interessen der Einzelperson zu schützen (zum Beispiel indem die Einzelperson die Gelegenheit erhält, ihre Sichtweise zu äußern); oder
- (c) die Entscheidung basiert auf der ausdrücklichen Einwilligung der Einzelperson.

Die Punkte (a) und (c) gelten nur, wenn geeignete Maßnahmen ergriffen werden, um die berechtigten Interessen der Einzelperson zu schützen (zum Beispiel indem die Einzelperson die Gelegenheit erhält, ihre Sichtweise zu äußern).

Artikel 11 - Übermittlung von Personenbezogenen Daten an Dritte und interne Auftragsverarbeiter

Übermittlung an Dritte	11.1	Dieser Artikel regelt die Anforderungen hinsichtlich der Übermittlung Personenbezogener Daten durch ADP an Dritte. Im Rahmen dieses Artikels umfasst „Übermittlung“ sowohl das Senden Personenbezogener Daten an Dritte als auch die Ermöglichung des entfernten Zugriffs durch Dritte auf solche durch ADP gepflegten Personenbezogenen Daten.
Kategorien von Dritten	11.2	Es gibt zwei Kategorien von Dritten: Datenverantwortliche Dritte und Externe Auftragsverarbeiter.
Übermittlung nur für anwendbare Geschäftszwecke	11.3	ADP kann Personenbezogene Daten an Dritte übermitteln, soweit dies für die anwendbaren Geschäftszwecke erforderlich ist (ebenso für Andere Zwecke nach Maßgabe von Artikel 3 oder für Zwecke, für die eine Einwilligung durch die Einzelperson gemäß Artikel 2 vorliegt).
Verträge mit einem Datenverantwortlichen Dritten	11.4	<p>Datenverantwortliche Dritte dürfen Personenbezogene Daten nur verarbeiten, wenn sie einen schriftlichen oder elektronischen Vertrag mit ADP haben. In diesem Vertrag schützt ADP die Datenschutzinteressen der Einzelpersonen, deren Personenbezogenen Daten an Datenverantwortliche Dritte übermittelt werden. Das Global Data Privacy and Governance Team gibt Leitlinien zu diesen Verträgen. Diese Anforderung gilt nicht für Offenlegungen an Datenverantwortliche Dritte, wenn nachfolgende Kriterien erfüllt sind:</p> <ul style="list-style-type: none">(a) die unmittelbar einer rechtlichen Verpflichtung unterliegen, angemessenen Schutz Personenbezogener Daten zu gewährleisten;(b) wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist (wie beispielsweise die Offenlegung an Behörden); oder(c) wenn die Offenlegung auf Anweisung einer Einzelperson erfolgt (beispielsweise auf Antrag einer Einzelperson, dass ADP die Informationen der Einzelperson an ein anderes Unternehmen weitergibt, um es dem Unternehmen zu ermöglichen, integrierte Dienstleistungsinformationen direkt an die Einzelperson weiterzugeben).

**Verträge mit
Externen
Auftragsverarbeitern**

11.5 Externe Auftragsverarbeiter dürfen Personenbezogene Daten nur verarbeiten, wenn sie einen schriftlichen oder elektronischen Vertrag mit ADP (**Auftragsverarbeitervertrag**) haben. Der Vertrag mit dem Externen Auftragsverarbeiter muss gemäß Anwendbarem Recht mindestens Bestimmungen zu folgenden Themen umfassen:

- (a) der Externe Auftragsverarbeiter darf Personenbezogene Daten nur entsprechend den Weisungen von ADP und den von ADP angegebenen Zwecken verarbeiten;
- (b) der Externe Auftragsverarbeiter wird Personenbezogene Daten vertraulich behandeln;
- (c) der Externe Auftragsverarbeiter ergreift geeignete technische, physische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz Personenbezogener Daten;
- (d) sofern nicht ausdrücklich zur Erbringung der Dienstleistungen erforderlich, gestattet es der Externe Auftragsverarbeiter nicht, dass Externe Auftragsverarbeiter ohne vorherige schriftliche Einwilligung von ADP Personenbezogene Daten verarbeiten;
- (e) ADP kann die Sicherheitsmaßnahmen des Externen Auftragsverarbeiters überprüfen und kontrollieren. Falls gesetzlich vorgeschrieben (und vorbehaltlich angemessener Bedingungen), lässt der Externe Auftragsverarbeiter auf Wunsch von ADP, (i) seine jeweiligen Datenverarbeitungseinrichtungen durch ADP, eine externen Sachverständigen im Auftrag von ADP oder durch eine zuständige Behörde überprüfen und kontrollieren oder (ii) legt ADP eine Bestätigung durch einen qualifizierten unabhängigen Sachverständigen vor, dass in seinen Datenverarbeitungseinrichtungen geeignete technische und organisatorische Sicherheitsvorkehrungen umgesetzt wurden.
- (f) der Externe Auftragsverarbeiter wird unverzüglich (i) auf Ersuchen von ADP auf Fragen bezüglich seiner Verarbeitungstätigkeit reagieren; (ii) ADP dabei unterstützen, Nachfragen einer Aufsichtsbehörde zu beantworten, und von der Aufsichtsbehörde geforderte Formalitäten auf Grundlage der ihm verfügbaren Informationen zu erledigen, und (iii) ADP über eine Datensicherheitsverletzung, die Personenbezogene Daten umfasst, unterrichten. Im Zusammenhang mit einer solchen Datensicherheitsverletzung trifft der Externe Auftragsverarbeiter angemessene Abhilfemaßnahmen und stellt ADP alle relevanten Informationen und Unterstützung zur Verfügung, die ADP vernünftigerweise anfordert;
- (g) nach Kündigung des Vertrags wird der Externe Auftragsverarbeiter auf Verlangen von ADP die Personenbezogenen Daten und alle Kopien davon an ADP zurückgeben oder diese sicher löschen, sofern der Vertrag oder Anwendbares Recht nichts anderes vorschreiben.

Sofern Anwendbares EWR-Recht es vorschreibt, wird der Auftragsverarbeitervertrag auch Folgendes regeln:

- (a) Der Externe Auftragsverarbeiter wird Personenbezogene Daten nur gemäß den dokumentierten Weisungen von ADP verarbeiten, auch hinsichtlich einer Übermittlung an einen Externen Auftragsverarbeiter, der nicht durch einen Angemessenheitsbeschluss umfasst ist, es sei denn, der Externe Auftragsverarbeiter ist aufgrund zwingender Anforderungen, die für ihn gelten, dazu verpflichtet und hat ADP darüber in Kenntnis gesetzt;
- (b) Der Externe Auftragsverarbeiter erlegt seinen Mitarbeitern, die Zugang zu Personenbezogenen Daten haben, Vertraulichkeitspflichten auf;
- (c) Außer wenn es zur Erbringung der Dienstleistungen ausdrücklich erforderlich ist, gestattet der Externe Auftragsverarbeiter die Verarbeitung Personenbezogener Daten durch Subunternehmer nur (i) mit schriftlicher vorheriger Einwilligung durch ADP und (ii) nur auf Grundlage eines gültigen, schriftlichen oder elektronischen Vertrages mit dem Unterauftragsverarbeiter, der ähnliche datenschutzbezogene Verarbeitungsbedingungen festlegt, wie sie dem Externen Auftragsverarbeiter im Auftragsverarbeitervertrag auferlegt sind und vorausgesetzt, dass der Externe Auftragsverarbeiter weiterhin gegenüber ADP für die Arbeit des Subunternehmers gemäß den Bedingungen des Auftragsverarbeitervertrages haftet. Sofern ADP eine allgemeine Einwilligung für den Einsatz von Unterauftragsverarbeitern erteilt, wird der Externe Auftragsverarbeiter ADP über jede Änderung bei seinen Unterauftragsverarbeitern unterrichten und ADP die Gelegenheit geben, aus nachvollziehbaren Gründen solchen Änderungen zu widersprechen;
- (d) Der Externe Auftragsverarbeiter reagiert unverzüglich und in angemessener Weise (i) auf Auskunftersuchen, die zum Nachweis der Einhaltung seiner Verpflichtungen aus dem Auftragsverarbeitervertrag erforderlich sind, und setzt ADP in Kenntnis, falls eine Weisung von ADP gegen Anwendbares EWR-Recht verstößt; (ii) auf Ersuchen und Beschwerden von Einzelpersonen nach Weisung von ADP; (iii) auf Ersuchen um Unterstützung von ADP, die vernünftigerweise erforderlich ist, um die Übereinstimmung der Verarbeitung Personenbezogener Daten mit Anwendbarem EWR-Recht zu gewährleisten; (iv) Anfragen von ADP bezüglich seiner Verarbeitungstätigkeiten beantworten.

Übermittlung von Daten an Dritte, die nicht von einem Angemessenheitsbeschluss umfasst sind

11.6 Dieser Artikel beschreibt zusätzliche Regeln für die Übermittlung Personenbezogener Daten, die in Verbindung mit Aktivitäten einer Konzerngesellschaft in Ländern erhoben wurden, die die grenzüberschreitende Übermittlung beschränken aufgrund einer Beurteilung der Angemessenheit des Datenschutzniveaus im Empfängerland. Bei der Übermittlung Personenbezogener Daten, die solchen Übermittlungsbeschränkungen unterliegt, dürfen Personenbezogene Daten nur dann an einen nicht durch einen Angemessenheitsbeschluss erfassten Dritten übermittelt werden, wenn:

- (a) die Übermittlung erforderlich ist (i) für die Erfüllung eines Vertrags (1) mit einer Einzelperson, (2) mit einem Kunden, Zulieferer oder Geschäftspartner, für den die Einzelperson arbeitet, oder (3) der im Interesse der Einzelperson zwischen ADP und einem Dritten abgeschlossen wurde, oder (ii) für die Vertragsausführung und -verwaltung

(wie etwa Sorgfaltspflichten, Verhandlungen oder andere Schritte vor der Vertragsausführung);

- (b) zwischen ADP und dem Dritten ein Vertrag besteht, der (i) festlegt, dass dieser Dritte an diesen Code gebunden ist als wäre er eine Konzerngesellschaft, (ii) einen vergleichbaren Datenschutz bietet wie dieser Code oder (iii) die anwendbaren rechtlichen Anforderungen zur Annahme eines angemessenen Schutzniveaus erfüllt (beispielsweise der Vertrag entspricht allen nach Anwendbarem Recht geforderten Standardvertragsklauseln);
- (c) die Übermittlung für den Abschluss oder die Erfüllung eines Vertrags, der im Interesse der Einzelperson zwischen ADP und einem Dritten abgeschlossen wurde, erforderlich ist;
- (d) der Dritte nach einem Programm zertifiziert ist, welches nach Anwendbarem Recht anerkannt ist, ein angemessenes Datenschutzniveau zu bieten;
- (e) der Dritte Binding Corporate Rules oder einen ähnlichen Steuerungsmechanismus für Datenübermittlungen eingeführt hat, der nach Anwendbarem Recht angemessene Sicherheitsvorkehrungen bietet;
- (f) die Übermittlung zum Schutz wesentlicher Interessen der Einzelperson erforderlich ist;
- (g) die Übermittlung für die Begründung, Ausübung oder Abwehr eines Rechtsanspruchs erforderlich ist;
- (h) die Übermittlung erforderlich ist, um einem dringenden Bedürfnis nach Schutz der öffentlichen Interessen einer demokratischen Gesellschaft nachzukommen;
- (i) die Übermittlung dazu erforderlich ist, um eine Aufgabe auszuführen, mit der eine gesetzliche Verpflichtung der jeweiligen Konzerngesellschaft erfüllt wird; oder
- (j) die Übermittlung anderweitig nach Maßgabe des Anwendbaren Rechts zulässig ist.

Punkte (h) und (i) erfordern die vorherige Einwilligung des Global Data Privacy and Governance Teams.

Einwilligung in die Übermittlung 11.7

Sofern Anwendbares Recht es vorschreibt, holt ADP die Einwilligung zur jeweiligen Übermittlung ein, auch wenn einer der in Artikel 11.6 aufgeführten Gründe vorliegt.

Wenn keiner der in Artikel 11.6 genannten Gründe vorliegt, kann ADP die Einwilligung zur Übermittlung Personenbezogener Daten einholen. Vorher sind der betroffenen Einzelperson jedoch alle erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen, die geeignet sind eine informierte Entscheidung zu ermöglichen, wie:

- (a) Zweck der Übermittlung;
- (b) Identität oder Kategorien der Dritten, an die Daten übermittelt werden;

- (c) die Kategorien der zu übermittelnden Daten;
- (d) Länder, in die Daten übermittelt werden (und - falls anwendbar - dass die Daten gegebenenfalls an einen Dritten übermittelt werden, der nicht von einem Angemessenheitsbeschluss umfasst ist); und
- (e) Informationen über mögliche negative Folgen (falls zutreffend), die sich aus einer solchen Übermittlung ergeben können.

Interne Auftragsverarbeiter 11.8 Interne Auftragsverarbeiter verarbeiten nur dann Personenbezogene Daten, wenn ein gültiger schriftlicher oder elektronischer Vertrag mit der Konzerngesellschaft, die Datenverantwortlicher für die jeweiligen Personenbezogenen Daten ist, abgeschlossen wurde. Dieser Vertrag muss auf jeden Fall die in Artikel 11.5 aufgeführten Bedingungen enthalten.

Artikel 12 - Übergeordnetes Interessen

Übergeordnete Interessen 12.1 Einige Verpflichtungen von ADP oder Rechte von Einzelpersonen nach diesem Code können außer Kraft gesetzt werden, wenn unter bestimmten Umständen ein dringender Bedarf besteht, der das Interesse des Einzelnen überwiegt. Ein solches Übergeordnetes Interesse liegt vor, wenn es notwendig ist:

- (a) legitime Geschäftsinteressen von ADP zu schützen, einschließlich:
 - (1) der Gesundheit, Unversehrtheit oder Sicherheit von Mitarbeitern, Mitarbeitern von Kunden oder anderen Einzelpersonen;
 - (2) ADP's Rechte an geistigem Eigentum, Geschäftsgeheimnisse oder ADP's Ruf;
 - (3) der Kontinuität des Geschäftsbetriebs von ADP;
 - (4) der Wahrung der Vertraulichkeit bei einer beabsichtigten Veräußerung, Fusion oder Kauf eines Unternehmens; oder
 - (5) der Einbeziehung anerkannter Berater oder Spezialisten für geschäftliche, rechtliche, steuerliche oder versicherungstechnische Zwecke;
- (b) um vermutete oder tatsächliche Rechtsverletzungen zu verhindern oder zu untersuchen (auch in Zusammenarbeit mit Strafverfolgungsbehörden oder Dritten); oder
- (c) um auf sonstige Weise Rechte oder Freiheiten von ADP, ihrer Mitarbeiter, Mitarbeiter von Kunden oder anderer Einzelpersonen zu schützen und zu verteidigen.

Ausnahmen im Falle von Übergeordneten Interessen 12.2 Wenn ein Übergeordnetes Interesse vorliegt, können eine oder mehrere der folgenden Verpflichtungen von ADP oder Rechte der Einzelpersonen verdrängt werden:

- (a) Artikel 3.1 (Verarbeitung Personenbezogener Daten für eng verbundene Zwecke);
- (b) Artikel 5.2 (Datenspeicherung und -löschung);

		(c) Artikel 6.1 und 6.2 (Einzelpersonen zur Verfügung gestellte Informationen, Personenbezogene Daten, die nicht bei der betroffenen Einzelperson erhoben wurden);
		(d) Artikel 7.1 (Rechte von Einzelpersonen);
		(e) Artikel 8.2 und 8.3 (Zugriffsbeschränkungen und Vertraulichkeitspflichten); und
		(f) Artikel 11.4, 11.5 und 11.6 (ii) (Verträge mit Dritten).
Besondere Datenkategorien	12.3	Die Verpflichtungen nach Maßgabe von Artikel 4.1, 4.2 und 4.3 (Besondere Datenkategorien) können nur zugunsten der in Artikel 12.1 (a) (i)-(iii), (v), (b) und (c) aufgeführten Übergeordneten Interessen verdrängt werden.
Beratung mit dem Global Data Privacy and Governance Team	12.4	Eine Zurückstellung der Verpflichtungen von ADP oder Rechte der Einzelpersonen aufgrund eines Übergeordneten Interesses erfordert die vorherige Beratung mit dem Global Data Privacy and Governance Team, welches den erteilten Rat dokumentieren wird.
Information der Einzelperson	12.5	Auf Anfrage einer Einzelperson informiert ADP diese darüber, dass die Verpflichtungen von ADP oder Rechte der Einzelperson aufgrund eines bestehenden Übergeordneten Interesses verdrängt wurden.

Artikel 13 – Aufsicht und Einhaltung von Vorgaben

Global Chief Privacy Officer	13.1	Die ADP Gruppe setzt einen Global Chief Privacy Officer ein, der folgende Aufgaben hat:
		(a) Leitung der Sitzungen des Privacy Leadership Council;
		(b) Beaufsichtigung der Einhaltung dieses Codes;
		(c) Beaufsichtigen, Koordinieren und Beratung mit den verantwortlichen Mitgliedern des Privacy Network betreffend Fragestellungen zum Schutz der Privatsphäre und Datenschutz;
		(d) Erstellen von Jahresberichten über Datenschutz- und Datensicherheitsrisiken und Compliance-Themen für den ADP Führungskreis;
		(e) Koordinieren offizieller Untersuchungen von oder Erhebungen über die Verarbeitung von Kundendaten durch eine Regierungsbehörde in Zusammenarbeit mit den verantwortlichen Mitgliedern des Privacy Network und der Rechtsabteilung von ADP;
		(f) Auseinandersetzung mit Widersprüchen zwischen diesem Code und Anwendbarem Recht;
		(g) Genehmigung von Datenübermittlungen gemäß Artikel 20.1 und 11.6;
		(h) Überwachen der Durchführung von Datenschutz-Folgenabschätzungen (DFSA) bzw. deren Überprüfung;
		(i) Überwachen der Dokumentation sowie der Meldung und Kommunikation von Datensicherheitsverletzungen;
		(j) Bearbeitung von Beschwerden gemäß Artikel 17;

- (k) Beratung zu den Datenverwaltungsprozessen, Systemen und Werkzeugen zur Umsetzung des Rahmenplans zum Datensicherheits- und Datenschutzmanagement wie vom Privacy Leadership Council vorgesehen, einschließlich:
 - (1) Pflege, Aktualisieren und Veröffentlichen dieses Codes sowie darauf bezogener verbindlicher Richtlinien und Standards;
 - (2) Beraten über Werkzeuge zur Sammlung, Pflege und Aktualisierung von Bestandsverzeichnissen mit Informationen über Struktur und Funktionsweise der zur Verarbeitung von Kundendaten eingesetzten Systeme;
 - (3) Durchführen, Unterstützen oder beratende Begleitung von Datenschutzs Schulungen für die Belegschaft, damit diese ihre Aufgaben und Verantwortlichkeiten gemäß diesem Code kennt und wahrnimmt;
 - (4) Zusammenarbeit mit der Internal Audit Abteilung von ADP und anderen, um ein geeignetes Qualitätssicherungsprogramm zu entwickeln und zu pflegen, mit dem die Einhaltung dieses Codes überwacht, geprüft und berichtet wird, und sicherstellen, dass ADP die Einhaltung des Codes bei Bedarf verifizieren und bestätigen kann;
 - (5) Einführen von Verfahrensstandards zur Bearbeitung von Anfragen, Bedenken und Beschwerden im Hinblick auf Datensicherheit und Datenschutz;
 - (6) Beratung in Bezug auf geeignete Sanktionen bei Verletzung dieses Codes (z.B. Disziplinarstrafen); und
- (l) Sonstige Verpflichtungen, die nach Anwendbarem Recht erforderlich sind.

Privacy Network

13.2 ADP etabliert ein Privacy Network, das geeignet ist, die Einhaltung dieses Codes in der gesamten ADP Organisation zu lenken.

Das Privacy Network etabliert und pflegt einen Rahmenplan, um den Global Chief Privacy Officer zu unterstützen und verschafft sich Überblick über die Aufgaben gemäß Artikel 13.1 und andere Aufgaben, die angemessen sind, um diesen Code umzusetzen und zu aktualisieren. Je nach ihrer Funktion in der Region oder Organisation, haben die Mitglieder des Privacy Network folgende zusätzliche Aufgaben:

- (a) Beaufsichtigen der Einführung der Datenverwaltungsprozesse, Systeme und Werkzeuge, die die Einhaltung dieses Codes durch die Konzerngesellschaften in ihren jeweiligen Regionen und Organisationen ermöglichen;
- (b) Unterstützen und Bewerten des übergreifenden Datensicherheits- und Datenschutzmanagements und der Compliance der Konzerngesellschaften in ihren Regionen;
- (c) Regelmäßige Beratung der Privacy Stewards und des Global Chief Privacy Officers im Hinblick auf regionale oder lokale Datenschutzrisiken und Compliance Themen;

- (d) Überprüfen, dass angemessene Verzeichnisse geführt werden über Systeme, die Personenbezogene Daten verarbeiten;
- (e) Verfügbarkeit für Anfragen nach datenschutzrechtlicher Freigabe oder Beratung;
- (f) Beschaffung der Informationen, die der Global Chief Privacy Officer für seinen Jahresbericht zu Datensicherheits- und Datenschutzthemen benötigt;
- (g) Unterstützen des Global Chief Privacy Officer bei etwaigen offiziellen Untersuchungen oder Anfragen durch Behörden;
- (h) Entwickeln und Veröffentlichen von Datenschutzrichtlinien und -standards für ihre jeweiligen Regionen oder Organisationen;
- (i) Beratung von Konzerngesellschaften bezüglich der Aufbewahrung oder Vernichtung von Daten;
- (j) Benachrichtigung des Global Chief Privacy Officers über Beschwerden und Zusammenarbeit mit dem Global Data Privacy and Governance Team wie in Artikel 17 beschrieben; und
- (k) Unterstützen des Global Chief Privacy Officers, anderer Mitglieder des Privacy Networks, der Privacy Stewards und anderer, damit sie:
 - (1) die Konzerngesellschaften oder Organisationen unterstützen, diesen Code einzuhalten unter Anwendung der hierfür entwickelten Anleitungen, Werkzeuge und Schulungen ;
 - (2) Best Practice im Datensicherheits- und Datenschutzmanagement an die Regionen weitergegeben;
 - (3) sicherstellen, dass Datensicherheits- und Datenschutzvorgaben bei der Einführung neuer Produkte und Services bei Konzerngesellschaften oder Organisationen einbezogen werden; und
 - (4) die Privacy Stewards, Konzerngesellschaften, Geschäftseinheiten, Funktionsbereiche und die Einkaufsabteilung bei Datenübermittlungen und dem Einsatz von Dritten und Unterauftragsverarbeitern unterstützen.

Privacy Stewards 13.3 Privacy Stewards sind Führungskräfte der ADP, die von einer Verantwortlichen Führungskraft und/oder vom ADP Führungskreis damit beauftragt wurden, diesen Code in einer Geschäftseinheit oder einem Funktionsbereich von ADP einzuführen und umzusetzen. Privacy Stewards sind für die effektive Umsetzung der Vorschriften in der jeweiligen Geschäftseinheit oder dem Funktionsbereich verantwortlich. Die Privacy Stewards müssen insbesondere überprüfen, ob wirksame Kontrollen für das Datensicherheits- und Datenschutzmanagement in allen Geschäftsbereichen, die mit Personenbezogenen Daten zu tun haben, integriert sind und ob angemessene Ressourcen und Budgets für die Erfüllung der Verpflichtungen nach diesem Code zur Verfügung stehen. Die Privacy Stewards können bei Bedarf Aufgaben delegieren und angemessene Ressourcen zuweisen, um ihre Verantwortlichkeiten zu erfüllen und die Compliance-Ziele zu erreichen.

Die Privacy Stewards haben u.a. folgende Aufgaben:

- (a) Überwachen des übergreifenden Datensicherheits- und Datenschutzmanagements und der Compliance in ihrer Konzerngesellschaft, Geschäftseinheit oder ihrem Funktionsbereich und

Überprüfen, dass alle vom Global Data Privacy and Governance Team zur Verfügung gestellten Prozesse, Systeme und Werkzeuge wirksam eingesetzt werden;

- (b) Sicherstellen, dass das Datensicherheits- und Datenschutzmanagement und die Compliance-Aufgaben während der regulären Geschäftstätigkeit sowie während und nach einer organisatorischen Umstrukturierung, einem Outsourcing, Fusionen, Übernahmen und Veräußerungen angemessen delegiert werden;
- (c) Zusammenarbeit mit dem Global Chief Privacy Officer und den jeweiligen Mitgliedern des Privacy Network, um neue gesetzliche Anforderungen zu verstehen und umzusetzen, und sicherzustellen, und zu überprüfen, dass die Datensicherheits- und Datenschutzmanagementprozesse aktualisiert werden, um veränderten Umständen und gesetzlichen und behördlichen Anforderungen gerecht zu werden;
- (d) Beratung mit dem Global Chief Privacy Officer und den jeweiligen Mitgliedern des Privacy Network in all den Fällen, in denen ein tatsächlicher oder möglicher Widerspruch zwischen dem Anwendbaren Recht und diesem Code, wie in Artikel 20.2 beschrieben, zutage tritt;
- (e) Überwachen von Dritten, die von der Konzerngesellschaft, Geschäftseinheit oder einem Funktionsbereich eingesetzt werden, um fortwährende Compliance der Dritten mit diesem Code zu gewährleisten;
- (f) Sicherstellen, dass die Belegschaft der Konzerngesellschaft, Geschäftseinheit oder des Funktionsbereichs die Pflichtschulungen zu Datensicherheit und Datenschutz absolviert haben; und
- (g) Steuerung, dass aufbewahrte Personenbezogene Daten gemäß Artikel 5.2 gelöscht, vernichtet, unkenntlich gemacht oder übertragen werden.

**Verantwortliche
Führungskräfte**

13.4 Die Verantwortlichen Führungskräfte sind als Leiter von Geschäftseinheiten oder Funktionsbereichen dafür verantwortlich, dass in ihren Organisationen effizientes Datensicherheits- und Datenschutzmanagement implementiert wird. Jede Verantwortliche Führungskraft setzt (a) geeignete Privacy Stewards ein, (b) sorgt dafür, dass angemessene Ressourcen und Mittel für Compliance bereitgestellt werden, und (c) unterstützt bei Bedarf den Privacy Steward dabei, Compliance-Schwächen zu adressieren und Risiken anzugehen.

**Privacy
Leadership
Council**

13.5 Der Global Chief Privacy Officer leitet die Sitzungen des Privacy Leadership Council bestehend aus den Privacy Stewards, den vom Global Chief Privacy Officer ausgewählten Mitgliedern des Privacy Network und anderen, die zur Unterstützung seiner Aufgabe erforderlich sind. Der Privacy Leadership Council wird einen Rahmenplan zur Unterstützung der Konzerngesellschaften, Geschäftseinheiten und Funktionsbereiche bei ihren Aufgaben zur Erfüllung dieses Codes und zur Unterstützung der Arbeit des Global Chief Privacy Officers erarbeiten und pflegen.

**Nichtbesetzung
von Mitgliedern
des Privacy
Network und
Privacy Stewards**

13.6 Sollte zu einem Zeitpunkt kein Global Chief Privacy Officer ernannt oder in der Lage sein, die Funktionen, die dieser Rolle zugewiesen sind, auszufüllen, dann ernennt der General Counsel eine Person interimweise zum Global Chief Privacy Officer. Wenn es zu einem Zeitpunkt für eine bestimmte Region oder Organisation kein Mitglied im Privacy Network gibt, übernimmt der

Global Chief Privacy Officer die in Artikel 13.2 beschriebenen Aufgaben eines solchen Mitglieds.

Wenn es zu einem Zeitpunkt keinen Privacy Steward für eine Konzerngesellschaft, eine Geschäftseinheit oder einen Funktionsbereich gibt, beauftragt die Verantwortliche Führungskraft eine geeignete Person damit, die in Artikel 13.3 beschriebenen Aufgaben zu übernehmen.

Gesetzlich vorgeschriebene Funktionen	13.7	Sofern Mitglieder des Privacy Network, z.B. Datenschutzbeauftragte gemäß innerhalb des EWR geltenden Rechts, ihre Positionen aufgrund gesetzlicher Vorschriften wahrnehmen, führen sie ihre Stellenaufgaben soweit aus, als dies nicht ihren gesetzlichen Verpflichtungen widerspricht.
--	------	---

Artikel 14 – Richtlinien und Verfahren

Richtlinien und Verfahren	14.1	ADP erarbeitet zur Einhaltung dieses Codes verbindliche Richtlinien, Standards, Leitlinien und Verfahren und setzt diese um.
Systeminformationen	14.2	ADP etabliert einfach verfügbare Informationen bezüglich Struktur und Funktionsweise aller Systeme und Prozesse zur Verarbeitung von Personenbezogenen Daten wie Verzeichnisse von Systemen und Prozessen, die sich auf Personenbezogene Daten auswirken, zusammen mit im Rahmen von Datenschutz-Folgenabschätzungen (DFSA) gewonnenen Informationen. Eine Kopie dieser Informationen wird der Führenden Aufsichtsbehörde oder auf Anfrage einer zur Auditierung gemäß Artikel 16.2 zuständigen Aufsichtsbehörde zur Verfügung gestellt.
Datenschutz-Folgenabschätzung	14.3	ADP etabliert ein Verfahren zur Durchführung und Dokumentation einer vorherigen Bewertung der Auswirkungen, die eine bestimmte Verarbeitung auf den Schutz Personenbezogener Daten haben kann, wenn eine solche Verarbeitung voraussichtlich mit einem hohen Risiko für die Rechte und Freiheiten von Einzelpersonen verbunden ist, insbesondere dann, wenn neue Technologien eingesetzt werden (Datenschutz-Folgenabschätzung). Wenn diese Datenschutz-Folgenabschätzung ergibt, dass die Verarbeitung trotz entsprechender Gegenmaßnahmen von ADP immer noch ein erhebliches Restrisiko für die Rechte und Freiheiten von Kunden darstellt, berät sich ADP mit der Führenden Aufsichtsbehörde, ehe eine solche Verarbeitung stattfindet.

Artikel 15 - Schulungen

Mitarbeiterschulung	15.1	ADP führt Schulungen über diesen Code und den damit verbundenen Geheimhaltungs- und Sicherheitspflichten für die Belegschaft durch, die Zugang zu Personenbezogenen Daten haben.
----------------------------	------	--

Artikel 16 – Compliance Überwachung und Überprüfung

Audits	16.1	ADP wird Geschäftsprozesse und -verfahren, bei denen Personenbezogene Daten verarbeitet werden, regelmäßig daraufhin auditieren, ob sie mit diesem Code übereinstimmen. Dies bedeutet insbesondere:
---------------	------	---

- (a) die Audits können im Verlauf der regelmäßigen Tätigkeit der Innenrevision von ADP (auch unter Einsatz unabhängiger Dritter) oder durch interne mit der Qualitätssicherung betraute Teams oder ad hoc im Auftrag des Global Chief Privacy Officer durchgeführt werden;
- (b) der Global Chief Privacy Officer kann auch eine Überprüfung durch einen externen Sachverständigen verlangen und informiert die Verantwortliche Führungskraft der jeweiligen Geschäftseinheit und/oder den ADP Führungskreis entsprechend;
- (c) im Rahmen des Überprüfungsprozesses werden die einschlägigen berufsrechtlichen Vorgaben bezüglich Unabhängigkeit, Integrität und Vertraulichkeit angewendet;
- (d) der Global Chief Privacy Officer und das zuständige Mitglied des Privacy Network werden über die Ergebnisse der Überprüfung informiert;
- (e) falls bei der Überprüfung Verstöße gegen diesen Code festgestellt werden, werden diese an den zuständigen Privacy Steward und die Verantwortlichen Führungskräfte berichtet. Die Privacy Stewards arbeiten mit dem Global Data Privacy and Governance Team zusammen, um einen geeigneten Plan zur Beseitigung der festgestellten Verstöße zu entwickeln und umzusetzen.
- (f) eine Kopie der Auditergebnisse hinsichtlich der Einhaltung dieses Codes wird auf Anfrage der zuständigen Aufsichtsbehörde zur Verfügung gestellt.

**Audits durch
Aufsichtsbehörden**

16.2 Die Führende Aufsichtsbehörde ist berechtigt, ADP's Datenverarbeitungseinrichtungen, die für die Verarbeitung von Personenbezogenen Daten genutzt werden, auf Compliance mit diesem Code zu überprüfen. Darüber hinaus ist eine gemäß Artikel 18.2 zuständige Aufsichtsbehörde dazu berechtigt, eine Datenübermittlung auf Compliance mit diesem Code zu überprüfen.

**Vorgehensweise
bei Audits durch
Aufsichtsbehörden**

16.3 Eine solche, auf Artikel 16.2 gestützte, Überprüfung wird wie folgt ermöglicht:

- (a) Informationsaustausch: ADP versucht, den Antrag unter Verwendung unterschiedlicher Methoden zur Bereitstellung von Informationen an die Aufsichtsbehörde zu lösen, einschließlich ADP-Auditberichte, Diskussionen mit ADP-Experten und Überprüfung der bestehenden Sicherheits-, Datenschutz- und Betriebskontrollen.
- (b) Untersuchungen: Wenn die über diese Methoden verfügbaren Informationen für die jeweils benannten Ziele der Aufsichtsbehörde nicht ausreichen, gibt ADP ihr die Gelegenheit, mit dem Prüfer von ADP in Verbindung zu treten und, falls erforderlich, die Datenverarbeitungseinrichtungen von ADP, mit denen Personenbezogene Daten verarbeitet werden, selbst zu untersuchen, sofern eine solche Untersuchung angemessen vorangekündigt wird und während der Geschäftszeiten stattfindet. Die Vertraulichkeit der gewonnenen Informationen sowie die Geschäftsgeheimnisse von ADP sind unbedingt zu wahren.

Dieser Artikel 16.3 ergänzt und erklärt die Auditrechte, die Aufsichtsbehörden gemäß Anwendbarem Recht zustehen können. Im Falle eines Widerspruchs haben die Vorschriften des Anwendbaren Rechtes Vorrang.

- | | | |
|-------------------------|------|---|
| Jahresbericht | 16.4 | Der Global Chief Privacy Officer erstellt einen Jahresbericht für den ADP Führungskreis über die Einhaltung dieses Codes, etwaige Datensicherheits- und Datenschutzrisiken und andere relevante Themen. In diesen Bericht fließen Informationen ein, die unter anderem das Privacy Network über lokale Entwicklungen und spezifische Angelegenheiten innerhalb der Konzerngesellschaften liefert. |
| Abhilfemaßnahmen | 16.5 | ADP ergreift geeignete Maßnahmen, um Abhilfe zu leisten in allen Fällen von Non-Compliance mit diesem Code, die während Compliance-Audits festgestellt werden. |

Artikel 17 – Beschwerdeverfahren

- | | | |
|--------------------|------|---|
| Beschwerden | 17.1 | Einzelpersonen können eine schriftliche (auch elektronisch) Beschwerde im Hinblick auf jeden Anspruch, den sie gemäß Artikel 18.1 oder aufgrund der Verletzung Anwendbaren Rechts haben, einreichen. Jede Datenschutzerklärung muss deshalb das Verfahren zur Einreichung von Beschwerden aufzeigen. Sollte über andere Wege eine Beschwerde eingehen, wird diese direkt oder per E-Mail an privacy.services@adp.com , an das Global Data Privacy and Governance Team weitergeleitet. |
|--------------------|------|---|

Das Global Data Privacy and Governance Team ist für die Bearbeitung von Beschwerden verantwortlich. Jede Beschwerde wird einem geeigneten Mitarbeiter (entweder innerhalb des Global Data Privacy and Governance Team oder der zuständigen Geschäftseinheit oder des Funktionsbereichs) zugewiesen. Die Belegschaft wird:

- (a) den Eingang der Beschwerde unverzüglich bestätigen;
- (b) die Beschwerde prüfen und, falls erforderlich, eine Untersuchung starten;
- (c) den zuständigen Privacy Steward und das zuständige Mitglied des Privacy Network unterrichten, falls die Beschwerde begründet ist, damit ein Abhilfeplan entwickelt und umgesetzt werden kann; und
- (d) alle eingegangenen Beschwerden, die erfolgten Antworten und die von ADP unternommenen Abhilfemaßnahmen dokumentieren.

- | | | |
|----------------------------------|------|--|
| Antwort an Einzelpersonen | 17.2 | ADP wird angemessene Vorkehrungen treffen, Beschwerden unverzüglich zu bearbeiten, so dass die Einzelperson innerhalb von vier Wochen nach Einreichen der Beschwerde eine Antwort erhält. Die Antwort erfolgt schriftlich und wird der Einzelperson über den von ihm für den Kontakt mit ADP verwendeten Weg (z.B. Post oder E-Mail) zugesandt. In der Antwort wird erklärt, welche Schritte ADP unternommen hat, um der Beschwerde nachzugehen, und ADP's Entscheidung, ob und wenn ja, welche Schritte sie als Reaktion auf die Beschwerde unternimmt. |
|----------------------------------|------|--|

Für den Fall, dass ADP ihre Untersuchung und Antwort nicht innerhalb von vier Wochen in angemessener Art und Weise abschließen kann, informiert sie die Einzelperson innerhalb von acht Wochen, dass die Untersuchung

noch nicht abgeschlossen ist und dass eine Antwort innerhalb der nächsten vier Wochen erfolgen wird.

Beschwerden an das Privacy Network

17.3 Einzelpersonen können eine schriftliche (auch elektronische) Beschwerde, in folgenden Fällen, direkt an benannte Mitglieder des Privacy Networks oder an den Global Chief Privacy Officer richten:

- (a) Die Reaktion des Global Data Privacy and Governance Teams auf die Beschwerde, ist für die Einzelperson nicht zufriedenstellend ist (z.B. bei Ablehnung des Antrags);
- (b) Die Einzelperson hat keine Antwort nach Maßgabe des Artikel 17.2 erhalten;
- (c) Der in Artikel 17.2 genannte Zeitraum ist angesichts der jeweiligen Umstände für die Einzelperson unzumutbar lang und sie hat dem widersprochen, aber keine kürzere, angemessenere Frist für eine Antwort erhalten; oder
- (d) Die Beschwerde ergibt sich aus dem Versuch der Einzelperson, die in Artikel 7 genannten Rechte, wie in Artikel 7.4 beschrieben wahrzunehmen.

Nach Erhalt einer direkten Beschwerde wird das benannte Mitglied des Privacy Network oder der Global Chief Privacy Officer, je nach Sachlage, den Eingang bestätigen und der Beschwerde in angemessener Weise nachgehen. Das in Artikel 17.2 beschriebene Verfahren gilt auch für Beschwerden, die direkt an ein benanntes Mitglied des Privacy Network oder an den Global Chief Privacy Officer gerichtet wurde.

Sollte die Antwort des benannten Mitglieds des Privacy Network oder des Global Chief Privacy Officers für die Einzelperson nicht zufriedenstellend sein (zum Beispiel bei Ablehnung des Antrags), kann die Einzelperson nach Maßgabe des Artikel 18.2 bei den Behörden oder Gerichten eine Beschwerde bzw. Klage einreichen.

Artikel 18 – Rechtsfragen

Rechte von Einzelpersonen

18.1 Wenn ADP gegen den Code verstößt in Bezug auf Personenbezogene Daten einer unter diesen Code fallenden Einzelperson (**Betroffene Einzelperson**), kann die Betroffene Einzelperson als begünstigter Dritter alle Ansprüche, die aus einer Verletzung der Artikel 1.6, 2 - 11, 12.5, 16.2, 17, 18 und 20.4 - 20.5 resultieren, nach Maßgabe des Artikel 18.2 durchsetzen.

Die in diesem Artikel aufgeführten Rechte gelten zusätzlich zu anderen Rechten oder Abhilfen, die einer Einzelperson gesetzlich zustehen, und lassen diese unberührt.

Nationales Recht und Gerichtsstand

18.2 Einzelpersonen werden gebeten, zunächst das in Artikel 17 dieses Codes beschriebene Beschwerdeverfahren zu befolgen, ehe sie bei Behörden oder Gerichten eine Beschwerde oder Klage einreichen.

Bei Verstößen gegen diesen Code können Einzelpersonen nach eigenem Ermessen eine Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde oder eine Klage vor Gericht einreichen:

- (a) in dem EWR-Land, von dem eine Datenübermittlung ausging, gegen die Konzerngesellschaft, die Datenverantwortlicher für die Datenübermittlung ist;
- (b) in den Niederlanden, gegen die Beauftragte ADP Konzerngesellschaft; oder
- (c) in dem EWR-Land, in dem (a) die Einzelperson ihren regelmäßigen Wohnsitz oder Arbeitsplatz hat, oder (b) die Rechtsverletzung stattfand und gegen die Konzerngesellschaft, die der Datenverantwortliche für die jeweiligen Daten ist.

Die Konzerngesellschaft, gegen die Beschwerde oder Klage eingereicht wird (**Relevante Konzerngesellschaft**), kann sich nicht auf einen Verstoß gegen ihre Pflichten seitens einer anderen Konzerngesellschaft oder eines Externen Auftragsverarbeiters berufen, um der Haftung zu entgehen, es sei denn, ein Einwand dieser Konzerngesellschaft oder dieses Unterauftragsverarbeiters würde auch von der Relevanten Konzerngesellschaft als eigener Einwand geltend gemacht werden können.

Die Aufsichtsbehörden und Gerichte handeln gemäß ihrem jeweils anwendbaren materiellen und prozessualen Recht. Die vorgenannten Entscheidungsmöglichkeiten der Einzelperson lassen die materiellen und prozessualen Rechte, die der Einzelperson laut Anwendbarem Recht zustehen, unberührt.

Recht auf Schadenersatz 18.3 Im Fall, dass eine Einzelperson einen Anspruch nach Artikel 18.2 geltend machen kann, hat die Einzelperson das Recht auf Schadenersatz für Schäden, die aus der Verletzung dieses Codes resultieren, soweit das anwendbare EWR-Recht dies vorsieht.

Beweislast bei Schadenersatzforderungen 18.4 Fordert eine Einzelperson Schadenersatz für einen Schaden gemäß Artikel 18.2, muss diese Einzelperson nachweisen, dass sie einen Schaden erlitten hat und dass dieser Schaden nachvollziehbar entstanden ist aufgrund einer Verletzung dieses Codes. Folglich trägt die Relevante Konzerngesellschaft die Beweislast dafür, dass die Schäden, die der Einzelperson aufgrund einer Verletzung dieses Codes entstanden sind, nicht auf ADP zurückzuführen sind.

Gegenseitige Unterstützung und Abhilfe 18.5 Alle Konzerngesellschaften arbeiten zusammen und unterstützen sich, soweit vernünftigerweise zumutbar bei:

- (a) der Bearbeitung einer Anfrage, einer Beschwerde oder Forderung durch eine Einzelperson; oder
- (b) einer gesetzlichen Untersuchung oder Ersuchen einer zuständigen Aufsichtsbehörde oder zuständigen Regierungsbehörde.

Die Konzerngesellschaft, die eine Anfrage, eine Beschwerde oder Forderung von einer Einzelperson erhält, ist verantwortlich für die Durchführung der Kommunikation mit der Einzelperson hinsichtlich der Anfrage, der Beschwerde oder der Forderung, es sei denn, die Umstände erfordern etwas anderes.

Empfehlungen der zuständigen Aufsichtsbehörde	18.6	ADP wird nach Treu und Glauben mit der Führenden Aufsichtsbehörde und der zuständigen Aufsichtsbehörde gemäß Artikel 18.2 zusammenarbeiten und alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, den Ratschlägen dieser Behörden zur Interpretation und Anwendung dieses Codes zu folgen. ADP hält sich an verbindliche Entscheidungen der zuständigen Aufsichtsbehörden.
Abhilfemaßnahmen	18.7	Die Beauftragte ADP Konzerngesellschaft ergreift geeignete Maßnahmen, um Abhilfe zu leisten in allen Fällen von Non-Compliance einer Konzerngesellschaft mit diesem Code.
Auf diesen Code anwendbares Recht	18.8	Dieser Code unterliegt niederländischem Recht und wird gemäß niederländischem Recht ausgelegt.

Artikel 19 – Sanktionen für Non-Compliance

Nichteinhaltung des Codes	19.1	Die Nichteinhaltung dieses Codes durch die Belegschaft kann zu angemessenen Disziplinarmaßnahmen führen nach Maßgabe des Anwendbaren Rechtes und Richtlinien der ADP bis hin zur Kündigung eines Anstellungsvertrages oder Vertrages.
----------------------------------	------	---

Artikel 20 – Widersprüche zwischen diesem Code und Anwendbarem Recht

Gesetzeskonflikt bei der Datenübermittlung aus dem EWR	20.1	Steht eine gesetzliche Verpflichtung zur Übermittlung Personenbezogener Daten im Widerspruch zu den Gesetzen der Mitgliedstaaten des EWR, bedarf die Übermittlung der vorherigen Zustimmung des Global Data Privacy and Governance Teams. Der Datenschutzbeauftragte für Europa und/oder der Global Chief Privacy Officer können sich auch mit der Führenden Aufsichtsbehörde oder einer anderen zuständigen Regierungsbehörde beraten.
Widerspruch zwischen dem Code und Recht	20.2	In allen Fällen, in denen ein Widerspruch zwischen dem Anwendbaren Recht und diesem Code auftritt, beraten sich die Verantwortliche Führungskraft oder der Privacy Steward mit dem Global Chief Privacy Officer, den zuständigen Mitgliedern des Privacy Network (soweit zweckdienlich) und der Rechtsabteilung der Geschäftseinheit darüber, wie dieser Code eingehalten und der Widerspruch, soweit dies angesichts der für ADP geltenden rechtlichen Anforderungen durchführbar ist, aufgelöst werden kann.
Neue widersprechende gesetzliche Anforderungen	20.3	Mitglieder der Rechtsabteilung, die Sicherheitsbeauftragten der ADP und die Privacy Stewards informieren das Global Data Privacy and Governance Team unverzüglich über etwaige ihnen bekannt werdende neue rechtliche Anforderungen, die der Einhaltung dieses Codes durch ADP entgegenstehen könnten. Die zuständigen Privacy Stewards werden nach Beratung mit der Rechtsabteilung die Verantwortlichen Führungskräfte unverzüglich über etwaige neue rechtliche Anforderungen informieren, die ADP außer Lage setzen könnten, diesen Code einzuhalten.

- Berichterstattung an die Führende Aufsichtsbehörde** 20.4 Wenn ADP Kenntnis erlangt, dass anwendbares Recht eines nicht dem EWR angehörenden Landes den durch diesen Code gewährten Schutz wahrscheinlich in erheblichem Umfang beeinträchtigen wird, informiert ADP die Führende Aufsichtsbehörde.
- Antrag auf Offenlegung Personenbezogener Daten** 20.5 Wenn ADP von einer Strafverfolgungsbehörde oder Staatssicherheitsbehörde eines Landes außerhalb des EWR (Ersuchende Behörde) eine Aufforderung erhält, Personenbezogene Daten an sie weiterzugeben, nimmt ADP zunächst eine fallbezogene Prüfung vor, ob dieses Ersuchen rechtsgültig und für ADP verbindlich ist. ADP wird jedes Ersuchen, das nicht rechtsgültig und für ADP nicht bindend ist, in Einklang mit Anwendbarem Recht ablehnen.
- Vorbehaltlich des nachfolgenden Absatzes informiert ADP die Führende Aufsichtsbehörde unverzüglich über ein solches rechtsgültiges und für ADP bindendes Ersuchen und verlangt von der Ersuchenden Behörde, dieses für einen angemessenen Zeitraum aufzuschieben, damit die Führende Aufsichtsbehörde eine Stellungnahme über die Rechtsgültigkeit der geforderten Offenlegung geben kann.
- Sollte ein solches Aussetzen und/oder die Benachrichtigung über ein rechtsgültiges und für ADP bindendes Offenlegungsersuchen verboten sein, zum Beispiel gemäß strafrechtlichen Bestimmungen, um die Vertraulichkeit einer Untersuchung durch Strafverfolgungsbehörden zu wahren, wird ADP die Ersuchende Behörde auffordern, auf dieses Verbot zu verzichten, und entsprechend dokumentieren, dass ein solcher Antrag gestellt wurde. ADP wird der Führenden Aufsichtsbehörde, im größtmöglichen gesetzlich zulässigen Umfang, jährlich allgemeine Informationen über Anzahl und Art von Offenlegungsersuchen, die sie in den letzten 12 Monaten erhalten hat, zukommen lassen.
- Die Übermittlung Personenbezogener Daten durch ADP an eine Ersuchende Behörde infolge eines Offenlegungsersuchens wird nicht massiv, unverhältnismäßig oder undifferenziert sein.

Artikel 21 – Änderungen zu diesem Code

- Genehmigung für Änderungen** 21.1 Alle wesentlichen Änderungen dieses Codes erfordern die vorherige Freigabe des Global Chief Privacy Officer und des General Counsel sowie die Annahme durch den ADP Führungskreis und werden anschließend den Konzerngesellschaften mitgeteilt. Die Beauftragte ADP Konzerngesellschaft wird die Führende Aufsichtsbehörde unverzüglich über Änderungen der Vorschriften, die wesentliche Auswirkungen auf den durch diesen Code gewährten Schutz oder den Code selbst haben, informieren und ist in diesem Zusammenhang für die Koordination der Antworten von ADP auf etwaige Fragen der Führenden Aufsichtsbehörde verantwortlich. Der Global Chief Privacy Officer informiert den zuständigen Privacy Steward über die Auswirkungen solcher Antworten. Über andere Änderungen, soweit diese vorgenommen werden, informiert der Chief Privacy Officer die Führende Aufsichtsbehörde einmal jährlich.

Einwilligung nicht erforderlich für unwesentliche Änderungen	21.2	ADP ist nicht verpflichtet, die vorherige Zustimmung von Einzelpersonen zu Änderungen an diesem Code einzuholen, sofern diese Änderungen keine wesentlichen oder negativen Auswirkungen für Einzelpersonen haben, wie etwa Änderungen, die der Einzelperson zusätzliche Rechte oder Vorteile gewähren.
Datum des Inkrafttretens von Änderungen	21.3	Jede Änderung tritt mit ihrer Genehmigung gemäß Artikel 21 und Veröffentlichung auf der Website www.adp.com unmittelbar in Kraft.
Frühere Versionen	21.4	Jede Anfrage, Beschwerde oder Forderung einer Einzelperson in Zusammenhang mit diesem Code wird entsprechend der Version des Codes behandelt, die zum Zeitpunkt, als das Anliegen, die Beschwerde oder Forderung gestellt wurde, gültig war.

Artikel 22 – Implementierung und Übergangszeiten

Implementierung	22.1	<p>Die Implementierung dieses Codes wird von den Privacy Stewards mit Unterstützung des Global Privacy and Governance Team überwacht. Von den unten genannten Ausnahmen abgesehen, gibt es für die Einhaltung dieses Codes eine Übergangszeit von achtzehn Monaten ab dem Datum des Inkrafttretens (gemäß Artikel 1.7).</p> <p>Das heißt, sofern nicht anders angegeben, erfolgt die Verarbeitung von Personenbezogenen Daten innerhalb von achtzehn Monaten ab Datum des Inkrafttretens vollständig in Übereinstimmung mit diesem Code und dieser Code erlangt somit seine volle Gültigkeit. Während der Übergangszeit gilt dieser Code für eine Konzerngesellschaft, sobald diese Konzerngesellschaft die erforderlichen Aufgaben für die volle Implementierung abgeschlossen und sie den Global Chief Privacy Officer entsprechend informiert hat.</p> <p>Vorbehaltlich etwaiger Pflichten zur vorangehenden Genehmigung, die nach Anwendbarem Recht bestehen können, kann dieser Code, nach dem Datum des Inkrafttretens, von den jeweiligen Konzerngesellschaften, Geschäftseinheiten und Funktionsbereichen als Datenübertragungsmechanismus verwendet werden. Soweit eine Konzerngesellschaft, eine Geschäftseinheit oder ein Funktionsbereich, die solche Personenbezogenen Daten erhalten, diesen Code nicht umgesetzt hat, muss die Datenübermittlung einem der in den Artikeln 11.6 - 11.7 aufgeführten Übermittlungsgrundlagen entsprechen.</p>
Neue Konzerngesellschaften	22.2	Jedes Unternehmen, das nach dem Datum des Inkrafttretens zur Konzerngesellschaft wird, muss diesen Code innerhalb von zwei Jahren nach seiner Aufnahme als Konzerngesellschaft befolgen.
Veräußerte Unternehmen	22.3	Für ein veräußertes Unternehmen (oder Teile davon) gilt dieser Code auch nach seiner Veräußerung für den Zeitraum fort, den ADP benötigt, um die Verarbeitung von Personenbezogenen Daten durch das veräußerte Unternehmen zu beenden.

Übergangszeit für bestehende Vereinbarungen 22.4 Sofern es bestehende Vereinbarungen mit Dritten gibt, auf die sich dieser Code auswirkt, gelten die Bestimmungen der Vereinbarungen weiter, bis die Vereinbarungen im normalen Geschäftsverlauf erneuert werden, vorausgesetzt dass alle bestehenden Vereinbarungen innerhalb von achtzehn Monaten ab dem Datum des Inkrafttretens mit diesem Code in Einklang stehen.

Übergangszeit für rein nationale Verarbeitungen 22.5 Eine diesem Code unterliegende rein nationale Verarbeitung muss innerhalb von fünf Jahren ab dem Datum des Inkrafttretens mit diesem Code in Einklang stehen.

Kontaktdaten

ADP Global Data Privacy and Governance Team:
privacy@adp.com

Führende ADP Konzerngesellschaft:
ADP Nederland B.V.
Lylantse Baan 1, 2908
LG CAPELLE AAN DEN IJSSEL
NIEDERLANDE

Auslegung

AUSLEGUNG DIESES CODES

- (i) Sofern aus dem Kontext nichts anderes hervorgeht, sind alle Bezugnahmen auf einen bestimmten Artikel oder Annex Bezugnahmen auf den Artikel oder Annex in diesem Dokument wie von Zeit zu Zeit geändert;
- (ii) Überschriften dienen nur der besseren Orientierung und sind nicht zur Auslegung einer Bestimmung dieses Codes heranzuziehen;
- (iii) Wird für ein Wort oder einen Begriff eine Definition angegeben, so haben alle anderen grammatikalischen Formen die entsprechende Bedeutung;
- (iv) Die männliche Form schließt die weibliche mit ein;
- (v) Die Verwendung von Begriffen wie „zum Beispiel“, „insbesondere“, „einschließlich“ und die darauffolgenden Begriffe sind nicht als Beschränkung der vorangehenden allgemeinen, generischen Begriffe oder Konzepte aufzufassen, und umgekehrt;
- (vi) Das Wort „schriftlich“ umfasst alle dokumentierten Kommunikationen, Schreiben, Verträge, elektronischen Aufzeichnungen, elektronischen Unterschriften, Reproduktionen oder sonstigen rechtsgültigen und durchsetzbaren Urkunden unabhängig von ihrem Format;
- (vii) Die Bezugnahme auf ein Dokument (z.B. auf diesen Code) bezieht sich auf das Dokument in seiner jeweils gültigen Fassung einschließlich Ergänzungen, Änderungen oder Ersatzdokumenten, es sei denn, in diesem Code oder dem betreffenden Dokument ist dies ausgeschlossen; und
- (viii) Eine Bezugnahme auf gesetzliche Bestimmungen umfasst auch regulatorische Anforderungen, Industriestandards und Best Practices,

die durch zuständige nationale und internationale Kontrollbehörden
oder andere Institutionen herausgegeben werden.

ANNEX 1 – BCR Definitionen

Begriff	Definition
ADP (ADP-Gruppe)	ADP (die ADP-Gruppe) umfasst Automatic Data Processing, Inc. (die Muttergesellschaft) und die Konzerngesellschaften, einschließlich ADP, Inc.
ADP Führungskreis	ADP FÜHRUNGSKREIS bezieht sich auf das Vorstandsgremium, bestehend aus (i) dem Chief Executive Officer (CEO) der Automatic Data Processing, Inc. und (ii) den anderen Direktoren, die dem CEO direkt unterstellt sind und die gemeinsam für das Geschäft der KONZERNGESELLSCHAFTEN der ADP verantwortlich sind.
ADP Unterauftragsverarbeiter	Für den Zweck des Privacy Code für Kundendatenverarbeitungsdienste bedeutet ADP UNTERAUFTRAGSVERARBEITER eine Konzerngesellschaft, die von einer anderen Konzerngesellschaft als Unterauftragsverarbeiter für Kundendaten beauftragt wird.
Anderer Zweck	ANDERER ZWECK bedeutet einen Zweck, der nicht der ursprüngliche Zweck ist, für den die Personenbezogenen Daten weiterverarbeitet werden.
Angehöriger	ANGEHÖRIGER bedeutet der Ehegatte, Partner, das Kind oder der Begünstigte eines Mitarbeiters oder der Notfallkontakt eines Mitarbeiters oder ein Vorübergehend Beschäftigter.
Angemessenheitsbeschluss	ANGEMESSENHEITSBESCHLUSS bedeutet die Entscheidung einer AUFSICHTSBEHÖRDE oder einer anderen zuständigen Stelle, dass ein Land, eine Region oder ein Empfänger bei der Übertragung PERSONENBEZOGENER DATEN ein angemessenes Schutzniveau bietet. Die unter einen Angemessenheitsbeschluss fallenden Rechtsträger umfassen sowohl Empfänger in Ländern, von denen nach ANWENDBAREM RECHT davon ausgegangen wird, dass sie ein angemessenes Datenschutzniveau bieten, als auch Empfänger, die an andere Regelwerke gebunden sind (zum Beispiel Binding Corporate Rules), die durch eine zuständige Aufsichtsbehörde oder eine andere befugte Stelle genehmigt wurden. Hinsichtlich der Vereinigten Staaten sind Unternehmen vom Angemessenheitsbeschluss abgedeckt, die sich nach US-EWR und/oder US-Schweizer Datenschutzabkommen zertifizieren lassen.
Angestellter im Mitarbeiter-Sharing	ANGESTELLTER IM MITARBEITER-SHARING („Co-Employed Individual“) ist ein Angestellter eines US-Kunden, der von einer indirekten US-Tochtergesellschaft von Automatic Data Processing, Inc. als Teil des Arbeitgeberserviceangebots in den USA angestellt ist.
Anwendbares Auftragsverarbeiter-Recht	Für den Zweck des Privacy Code für Kundendatenverarbeitungsdienste bedeutet Anwendbares Auftragsverarbeiter-Recht alle Rechtsvorschriften zum Schutz der Privatsphäre oder Datenschutzgesetze, die auf ADP als DATENVERARBEITER im Auftrag eines KUNDEN, der der DATENVERANTWORTLICHE ist, anwendbar sind.
Anwendbares Datenverantwortlicher-Recht	Für den Zweck des Privacy Code für Kundendatenverarbeitungsdienste bedeutet Anwendbares Datenverantwortlicher-Recht alle Rechtsvorschriften zum Schutz der Privatsphäre oder Datenschutzgesetze, die auf einen KUNDEN als

	DATENVERANTWORTLICHEN dieser KUNDENDATEN anwendbar sind.
Anwendbares EWR-Recht	ANWENDBARES EWR-RECHT bezeichnet die Anforderungen nach dem jeweils ANWENDBAREM RECHT im EWR, das für alle PERSONENBEZOGENEN DATEN gilt, die ursprünglich im Zusammenhang mit den Aktivitäten einer im EWR ansässigen KONZERNGESELLSCHAFT gesammelt wurden (auch wenn diese dann an eine andere, außerhalb des EWR ansässige KONZERNGESELLSCHAFT übermittelt wurden).
Anwendbares Recht	ANWENDBARES RECHT bedeutet alle Rechtsvorschriften zum Schutz der Privatsphäre oder Datenschutzgesetze, die auf bestimmte Verarbeitungsaktivitäten anwendbar sind.
Archiv	ARCHIV bedeutet eine Sammlung von Personenbezogenen Daten, die nicht mehr notwendig sind, um die Ziele zu erreichen, für die diese Daten ursprünglich gesammelt wurden oder die nicht länger für allgemeine geschäftliche Aktivitäten genutzt werden, die aber möglicherweise noch für historische, wissenschaftliche oder statistische Zwecke, zur Streitbelegung, für Untersuchungen oder allgemeine Archivierungszwecke genutzt werden. Der Zugang auf ein Archiv ist nur Systemadministratoren und anderen vorbehalten, deren Arbeit Zugang zum Archiv ausdrücklich erfordert.
Aufsichtsbehörde oder AB	AUFSICHTSBEHÖRDE ODER AB bezeichnet eine für den Datenschutz oder den Schutz der Privatsphäre zuständige Kontroll- oder Aufsichtsbehörde in einem Land, in dem eine KONZERNGESELLSCHAFT ihren Sitz hat.
Auftragsverarbeiter	AUFTRAGSVERARBEITER bezeichnet die juristische Person oder natürliche Einzelperson, die im Auftrag eines DATENVERANTWORTLICHEN PERSONENBEZOGENE DATEN verarbeitet.
Auftragsverarbeitervertrag	AUFTRAGSVERARBEITERVERTRAG ist ein Vertrag für die Verarbeitung von Personenbezogenen Daten, der zwischen ADP und einem Externen Auftragsverarbeiter abgeschlossen wird.
Automatic Data Processing, Inc.	AUTOMATIC DATA PROCESSING, INC. ist die Muttergesellschaft der ADP Gruppe. Sie wurde in Delaware (USA) gegründet und hat ihren Firmensitz in One ADP Boulevard, Roseland, New Jersey, 07068-1728, USA.
Beauftragte ADP Konzerngesellschaft	Die BEAUFTRAGTE ADP KONZERNGESELLSCHAFT ist die ADP Nederland, B.V. mit Sitz in Lylantse Baan 1, 2908 LG CAPELLE AAN DEN IJSSEL, the Netherlands.
Belegschaft	BELEGSCHAFT bezeichnet als Gesamtheit die derzeit angestellten MITARBEITER der ADP sowie alle Beschäftigte mit Zeitvertrag, die derzeit für ADP arbeiten.
Beschäftigte des Kunden	BESCHÄFTIGTE DES KUNDEN sind alle PERSONEN, deren PERSONENBEZOGENE DATEN von ADP als AUFTRAGSVERARBEITER für einen KUNDEN gemäß einem SERVICEVERTRAG verarbeitet werden. Der Klarheit halber sind BESCHÄFTIGTE DES KUNDEN alle EINZELPERSONEN, deren PERSONENBEZOGENE DATEN von ADP im Zuge der Erbringung von KUNDENSERVICES verarbeitet werden (ungeachtet der

	<p>Rechtsnatur der Beziehung zwischen der EINZELPERSON und dem KUNDEN). GESCHÄFTSKONTAKTE, deren PERSONENBEZOGENE DATEN ADP im Zusammenhang mit ihrer direkten Beziehung zum KUNDEN verarbeitet, sind hierin nicht mit eingeschlossen. Zum Beispiel: ADP verarbeitet PERSONENBEZOGENE DATEN eines GESCHÄFTSKONTAKTES im HR Bereich, um einen Vertrag mit dem KUNDEN abzuschließen - diese DATEN unterliegen dem Privacy Code für Geschäftsdaten. Wenn ADP aber dessen DATEN für den KUNDEN zur Lohnabrechnung verarbeitet (z.B. Erstellen von Gehaltsabrechnungen, Support bei der Nutzung eines ADP Systems), dann werden die DATEN dieser EINZELPERSON als KUNDENDATEN verarbeitet.</p>
Besondere Datenkategorien	<p>BESONDERE DATENKATEGORIEN sind Personenbezogene Daten, die Auskunft geben über eine EINZELPERSON im Hinblick auf Rasse oder ethnische Herkunft, politische Gesinnung oder Mitgliedschaft in politischen Parteien oder ähnlichen Organisationen, religiöse oder philosophische Überzeugungen, Mitgliedschaft in einem Berufsverband oder in einer Gewerkschaft, körperliche oder geistige Gesundheit einschließlich jeglicher diesbezüglicher Meinung, Behinderungen, den genetischen Code, Suchtkrankheiten, Sexualleben, Straftaten, Strafregister oder Verfahren hinsichtlich Straftaten oder unrechtmäßigem Verhalten.</p>
Bewerber	<p>BEWERBER ist jede Einzelperson, die ADP Personenbezogene Daten zur Verfügung stellt im Zusammenhang mit ihrer Bewerbung auf eine Mitarbeiter Stelle bei ADP.</p>
Binding Corporate Rules (BCR)	<p>BINDING CORPORATE RULES sind verbindliche Datenschutzrichtlinien innerhalb einer Unternehmensgruppe, die für die Übermittlung PERSONENBEZOGENER DATEN in dieser Gruppe nach ANWENDBAREM RECHT ein angemessenes Schutzniveau bieten.</p>
Code	<p>CODE bedeutet (wo anwendbar) der ADP Privacy Code für Geschäftsdaten, der ADP Privacy Code für den Arbeitsplatz (ADP-intern) und der ADP Privacy Code für Kundendatenverarbeitungsdienste, diese werden gemeinsam als Codes bezeichnet.</p>
Datenschutzfolgenabschätzung (DSFA)	<p>DATENSCHUTZFOLGENABSCHÄTZUNG (DSFA) ist ein Verfahren zur Durchführung und Dokumentation einer vorangegangenen Bewertung der Auswirkungen, die eine bestimmte VERARBEITUNG auf den Schutz der PERSONENBEZOGENEN DATEN haben kann, wo eine solche VERARBEITUNG voraussichtlich mit einem hohen Risiko für die Rechte und Freiheiten von EINZELPERSONEN verbunden ist, insbesondere dort, wo neue Technologien eingesetzt werden.</p> <p>Eine DSFA soll Folgendes beinhalten:</p> <p>(i) Eine Beschreibung von:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Umfang und Kontext der VERARBEITUNG; b) GESCHÄFTSZWECKE, für die die PERSONEN- BEZOGENEN DATEN verarbeitet werden;

	<p>c) spezifische Zwecke, für die BESONDERE DATEN-KATEGORIEN verarbeitet werden;</p> <p>d) Kategorien von Empfängern für PERSONEN-BEZOGENE DATEN, einschließlich Empfänger, für die kein Angemessenheitsbeschluss besteht;</p> <p>e) Speicherzeiträume für PERSONENBEZOGENE DATEN;</p> <p>ii) Eine Beurteilung der:</p> <p>a) Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der VERARBEITUNG;</p> <p>b) Risiken für die Datenschutzrechte von EINZELPERSONEN;</p> <p>und die Maßnahmen zur Minderung dieser Risiken, einschließlich Schutzmaßnahmen, Sicherheitsmaßnahmen und andere Mechanismen (wie z.B. „Privacy by Design“ bzw. „eingebauter Datenschutz“) zum Schutz Personenbezogener Daten.</p>
Datensicherheitsverletzung	DATENSICHERHEITSVERLETZUNG bezeichnet jeden Vorfall, der sich auf die Vertraulichkeit, Integrität oder Verfügbarkeit von PERSONENBEZOGENEN DATEN auswirkt, wie beispielsweise die unbefugte Nutzung oder Offenlegung von PERSONENBEZOGENEN DATEN oder der unautorisierte Zugriff, der die Vertraulichkeit oder die Sicherheit der PERSONENBEZOGENEN DATEN beeinträchtigt.
Datenverantwortlicher	DATENVERANTWORTLICHER bedeutet die juristische oder natürliche Einzelperson, die die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von Personenbezogenen Daten alleine oder gemeinsam mit anderen festlegt.
Datenverantwortlicher Dritter	DATENVERANTWORTLICHER DRITTER bezeichnet einen Dritten, der Personenbezogene Daten verarbeitet und die Zwecke und Mittel der Verarbeitung bestimmt.
Datum des Inkrafttretens	DATUM DES INKRAFTTRETENS bedeutet das Datum, an dem die Codes in Kraft treten gemäß Artikel 1 der Codes.
Dritter	DRITTER bezeichnet eine Person, private Organisation oder eine Regierungsbehörde, die keine Konzerngesellschaft ist.
Einzelperson	Eine EINZELPERSON bezeichnet eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person, deren PERSONENBEZOGENE DATEN von ADP entweder als AUFTRAGSVERARBEITER oder DATENVERANTWORTLICHER verarbeitet werden, mit Ausnahme von ANGESTELLTEN IM MITARBEITER-SHARING. <u>Bitte beachten Sie</u> : Der Privacy Code für Geschäftsdaten und der Privacy Code für den Arbeitsplatz sind deshalb nicht auf die Verarbeitung von PERSONENBEZOGENEN DATEN von ANGESTELLTEN IM MITARBEITER-SHARING anwendbar.
EWR	EWR oder EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM bezeichnet alle Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sowie Norwegen, Island und Liechtenstein, und, für die Zwecke dieses Codes, auch die Schweiz und das Vereinigten Königreich nach seinem Austritt aus der Europäischen Union. Nach einer Entscheidung des General Counsel – die auf www.adp.com veröffentlicht wird - kann dies auch andere Länder mit Datenschutzge-setzen mit einschließen, die den EWR-

	Datenübermittlungsbeschränkungen entsprechende Beschränkungen für die Datenübermittlung haben.
EWR-Datenübermittlungsbeschränkung	EWR-DATENÜBERMITTLUNGSBESCHRÄNKUNG bezeichnet jegliche Beschränkungen im Zusammenhang mit der grenzüberschreitenden Übermittlung von Personenbezogenen Daten gemäß den Datenschutzgesetzen eines Landes des EWR.
Externer Auftragsverarbeiter	EXTERNER AUFTRAGSVERARBEITER ist ein Dritter, der im Auftrag von ADP Personenbezogene Daten verarbeitet und nicht der direkten Führung von ADP untersteht.
Externer Unterauftragsverarbeiter	EXTERNER UNTERAUFTRAGSVERARBEITER ist jeder Dritte, der von ADP als Unterauftragsverarbeiter beauftragt wurde.
Führende Aufsichtsbehörde	Die FÜHRENDE AUFSICHTSBEHÖRDE ist die niederländische Aufsichtsbehörde.
Geschäftskontakt	GESCHÄFTSKONTAKT bezeichnet jede PERSON (außer einem MITARBEITER), die mit ADP in beruflicher oder geschäftlicher Eigenschaft direkt im Kontakt steht. Zum Beispiel gehören zu den Geschäftskontakten Mitglieder der Personalabteilung des KUNDEN, die mit ADP als Nutzer ihrer Produkte oder Services zusammenarbeiten. Zu den Geschäftskontakten gehören auch Account-Inhaber der KUNDEN, ZULIEFERER und GESCHÄFTSPARTNER, geschäftliche Kontaktpersonen, Gewerkschaftsmitarbeiter, Vertreter von Aufsichtsbehörden, Medienkontakte und andere Einzelpersonen, die mit ADP beruflich zusammenarbeiten.
General Counsel	GENERAL COUNSEL bezeichnet den Leiter der Rechtsabteilung von Automatic Data Processing, Inc.
Global Chief Privacy Officer	GLOBAL CHIEF PRIVACY OFFICER bezeichnet den MITARBEITER der ADP, der die Stelle als Konzerndatenschutzbeauftragter bei Automatic Data Processing, Inc. innehat.
Global Data Privacy and Governance Team	Als GLOBAL DATA PRIVACY AND GOVERNANCE TEAM wird ADP's Abteilung für Datenschutz und Datensteuerung bezeichnet. Die Abteilung für Datenschutz und Datensteuerung wird vom Global Chief Privacy Officer geleitet und besteht aus Datenschutzbeauftragten, Datenschutzmanagern und anderen Mitarbeitern mit Berichtslinien an den Global Chief Privacy Officer oder den Datenschutzbeauftragten oder den Datenschutzmanagern.
Geschäftliche Kontaktdaten	GESCHÄFTLICHE KONTAKTDATEN sind sämtliche Daten eines Berufstätigen, die sich typischerweise auf einer Visitenkarte oder in einer E-Mail-Signatur finden.
Geschäftspartner	GESCHÄFTSPARTNER sind alle Dritten, außer Kunden und Zulieferer, die eine geschäftliche Beziehung oder strategische Allianz mit ADP haben bzw. hatten (z.B. Marketingpartner, Joint Venture- oder Entwicklungspartnerschaften).
Geschäftszweck	Der GESCHÄFTSZWECK ist ein legitimer Zweck für die Verarbeitung Personenbezogener Daten gemäß Art. 2, 3 oder 4 jedes Codes oder für die Verarbeitung Besonderer Datenkategorien gemäß Artikel 4 jedes Codes.

Interner Auftragsverarbeiter	INTERNER AUFTRAGSVERARBEITER bezieht sich auf eine Konzerngesellschaft, die Personenbezogene Daten im Auftrag einer anderen Konzerngesellschaft verarbeitet, die der Datenverantwortliche ist.
Kinder	Für die Zwecke der Datensammlung und -vermarktung sind unter KINDER solche EINZELPERSONEN zu verstehen, die nach ANWENDBAREM RECHT unter dem Mindestalter sind, um ihre Einwilligung zu Datenerfassung und/oder Marketing abgeben zu können.
Konzerngesellschaft	KONZERNGESELLSCHAFT bezeichnet eine juristische Person, die eine Tochtergesellschaft von Automatic Data Processing, Inc. und/oder ADP, Inc. ist, wenn entweder Automatic Data Processing, Inc. oder ADP, Inc. direkt oder indirekt mehr als 50% der ausgegebenen Anteile besitzt, 50% oder mehr der Stimmrechte bei Gesellschafterversammlungen innehat, die Befugnis hat, die Mehrheit der Direktoren zu ernennen oder auf andere Weise die Aktivitäten einer solchen juristischen Person leitet.
Kunde	KUNDE bedeutet ein Dritter, der ein oder mehrere Produkte oder Services der ADP für sein eigenes Unternehmen nutzt.
Kundendaten	KUNDENDATEN sind PERSONENBEZOGENE DATEN von BESCHÄFTIGTEN DES KUNDEN (einschließlich zukünftiger Beschäftigter, ehemaliger Beschäftigter und Angehöriger von Beschäftigten), die von ADP im Zusammenhang mit der Bereitstellung von KUNDENSERVICES verarbeitet werden.
Kundenservices	KUNDENSERVICES sind Human Capital Management Services, die ADP für KUNDEN erbringt, wie beispielsweise die Einstellung von BESCHÄFTIGTEN, Lohn- und Gehaltsabrechnung und Spesenabrechnung, Talentmanagement, Einzelpersonalmanagement, Consulting und Analytics und Altersvorsorgeprodukte.
Kundensupportservices	KUNDENSUPPORTSERVICES sind die von ADP zur Unterstützung der Bereitstellung von Produkten und Services der ADP durchgeführte Verarbeitungsaktivitäten. Beispiele für Kundensupportservices sind Schulungen für GESCHÄFTSKONTAKTE, Beantwortung von Fragen über die Services, Öffnen und Lösen von Support-Tickets, Bereitstellung von Informationen zu Produkten und Services (einschließlich Updates und Compliance-Warnungen), Qualitätskontrolle und -überwachung und damit verbundene Aktivitäten, die zur effektiven Nutzung von Produkten und Services der ADP beitragen.
Mitarbeiter	MITARBEITER bezeichnet einen BEWERBER, einen derzeitiger Mitarbeiter oder einen früheren Mitarbeiter von ADP mit Ausnahme von Angestellten im Mitarbeiter-Sharing („Co-Employed Individuals“). <u>Bitte beachten:</u> Der Privacy Code für den Arbeitsplatz findet deshalb keine Anwendung auf die Verarbeitung Personenbezogener Daten von Angestellten im Mitarbeiter-Sharing.
Personenbezogene Daten oder Daten	PERSONENBEZOGENE DATEN oder DATEN sind sämtliche Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare EINZELPERSON beziehen. PERSONENBEZOGENE DATEN können in Richtlinien und Standards, die die CODES umsetzen, auch als persönliche Daten bezeichnet werden.

Privacy Leadership Council	PRIVACY LEADERSHIP COUNCIL ist ein Gremium, das vom Global Chief Privacy Officer geleitet wird und das aus Privacy Stewards, den vom Global Chief Privacy Officer ausgewählten Mitgliedern des Privacy Networks und anderen besteht, die das Gremium möglicherweise bei seinen Aufgaben unterstützen können.
Privacy Network	PRIVACY NETWORK bezieht sich auf die Mitglieder des GLOBAL DATA PRIVACY AND GOVERNANCE TEAM und andere Mitglieder der Rechtsabteilung, einschließlich Compliance-Experten und Datenschutzbeauftragte, die für Compliance im Datenschutz innerhalb der entsprechenden Regionen, Länder, Geschäftseinheiten oder Funktionseinheiten zuständig sind.
Privacy Steward	PRIVACY STEWARD bezeichnet eine Führungskraft der ADP, die von einer VERANTWORTLICHEN FÜHRUNGSKRAFT und/oder dem ADP FÜHRUNGSKREIS beauftragt wurde, die CODES innerhalb einer ADP-Geschäftseinheit zu implementieren und durchzusetzen.
Servicevertrag	SERVICEVERTRAG bezeichnet einen Vertrag, eine Vereinbarung oder Bestimmungen, gemäß derer ADP für einen KUNDEN KUNDENSERVICES erbringt.
Übergeordnetes Interesse	ÜBERGEORDNETES INTERESSE bedeutet das vordringliche Interesse gemäß Artikel 13.1 des Privacy Codes für den Arbeitsplatz und des Privacy Codes für Geschäftsdaten, auf dessen Basis die Pflichten von ADP oder Rechte von EINZELPERSONEN, wie in Artikel 13.2 und 13.3 der CODES dargelegt, unter bestimmten Umständen außer Kraft gesetzt werden können, wenn ein solches vordringliches Interesse den Schutzinteressen der Einzelperson überzuordnen ist.
Unterauftragsverarbeiter	UNTERAUFTRAGSVERARBEITER bezeichnet alle ADP UNTERAUFTRAGSVERARBEITER und EXTERNE UNTERAUFTRAGSVERARBEITER.
Unterauftragsverarbeitervertrag	Der UNTERAUFTRAGSVERARBEITERVERTRAG ist eine schriftliche oder elektronische Vereinbarung zwischen ADP und einem EXTERNEN UNTERAUFTRAGSVERARBEITER gemäß Artikel 7.1 des Privacy Codes für Kundendatenverarbeitungsdienste.
Verantwortliche Führungskraft	VERANTWORTLICHE FÜHRUNGSKRAFT bezieht sich auf den Geschäftsführer (Managing Director) einer KONZERNGESELLSCHAFT oder den Leiter eines Geschäftsbereichs oder eines Funktionsbereichs, der die primäre Verantwortung für das Budget der KONZERNGESELLSCHAFT, des Geschäftsbereichs oder des Funktionsbereichs hat.
Verarbeitung	VERARBEITUNG bezeichnet alle Vorgänge, die mit PERSONENBEZOGENEN DATEN durchgeführt werden, unabhängig davon, ob sie automatisiert erfolgen oder nicht, wie z.B. die Erhebung, Aufzeichnung, Speicherung, Organisation, Änderung, Nutzung, Offenlegung (einschließlich der Gewährung von remote Zugriffen), Übertragung oder Löschung von PERSONENBEZOGENEN DATEN.
Vertragsschließende ADP Konzerngesellschaft	VERTRAGSSCHLIESSENDE ADP KONZERNGESELLSCHAFT bezieht sich auf die KONZERNGESELLSCHAFT, die einen nach den CODES erforderlichen Vertrag, wie z.B. einen SERVICEVERTRAG, einen UNTERAUFTRAGSVERARBEITERVERTRAG oder eine Datenübermittlungsvereinbarung abgeschlossen hat.

Veräußertes Unternehmen	VERÄUSSERTES UNTERNEHMEN ist eine KONZERN-GESELLSCHAFT, die aufgrund eines Verkaufs der Unternehmensanteile und/oder Wirtschaftsgüter oder einer anderen Ausgliederung nicht mehr im Eigentum von ADP steht, sodass dieses Unternehmen nicht mehr als KONZERNGESELLSCHAFT gilt.
Verbraucher	VERBRAUCHER bedeutet eine EINZELPERSON, die in persönlichen Eigenschaft direkt mit ADP im Kontakt steht. Verbraucher sind beispielsweise Privatpersonen, die an Einzelpersonalentwicklungsprogrammen teilnehmen oder Produkte und Services von ADP für ihren persönlichen Gebrauch nutzen (d.h. außerhalb eines Anstellungsverhältnisses mit ADP oder einem KUNDEN von ADP).
Vorübergehend Beschäftigter	Ein VORÜBERGEHEND BESCHÄFTIGTER ist eine EINZELPERSON, die Services für ADP auf einer vorläufigen oder nicht dauerhaften Basis erbringt (und dabei der direkten Aufsicht von ADP untersteht), wie beispielsweise Zeitarbeiter, Vertragsarbeitnehmer, selbständige Unternehmer oder Berater.
Zulieferer	ZULIEFERER steht für einen Dritten, der Waren und Dienstleistungen an ADP liefert bzw. bereitstellt (z.B. als Dienstanbieter, Vertreter, Auftragsverarbeiter, Berater oder Anbieter).
Zwingende Auflagen	ZWINGENDE AUFLAGEN sind die Pflichten gemäß einem ANWENDBAREN AUFTRAGSVERARBEITER-RECHT, die die VERARBEITUNG von PERSONENBEZOGENEN DATEN erfordern aus Gründen (i) der nationalen Sicherheit oder Verteidigung; (ii) der öffentlichen Sicherheit; (iii) der Verhütung, Untersuchung, Aufdeckung und Verfolgung von Straftaten oder von Verstößen gegen Ethikgrundsätze für regulierte Berufe; oder (iv) des Schutzes einer EINZELPERSON, oder der Rechte und Freiheiten von EINZELPERSONEN.

ANNEX 2 – Liste der Konzerngesellschaften, für die dieser Code verbindlich ist

ADP (Philippines), Inc	6/F Glorietta 2 Corporate Center, Palm Drive, Ayala Center, Makati City, Philippines, 1224
ADP (Suisse) SA	Lerzenstr. 10, 8953 Dietikon, Switzerland
ADP Aviation, LLC	One ADP Boulevard, Roseland, NJ, USA 07068
ADP Benefit Services KY, Inc.	11405 Bluegrass Parkway Louisville, KY, USA 40299
ADP Brasil Ltda	Rua João Tibiriçá, n.º 1112 – Vila Anastácio – São Paulo/SP. 05077-000
ADP Broker-Dealer, Inc.	One ADP Boulevard, Roseland, NJ, USA 07068
ADP Canada Co.	3250 Bloor Street West, 16th Floor, Etobicoke, Ontario M8X 2X9, Canada
ADP Credit Corp.	One ADP Boulevard, Roseland, NJ, USA 07068
ADP Employer Services Belgium BVBA	Koningsstraat 97/4, 1000 Brussels, Belgium
ADP Employer Services Ceska Republika a.s.	Rohanske nabrezi 670/17, 18600 Praha 8, Czech Republic
ADP Employer Services CIS	Varshavskoe shosse 125, 117545 Moscow, Russian Federation
ADP Employer Services Denmark ApS	c/o Intertrust A/S, Harbour House, Sundkrogs-gade 21, 2100 Copenhagen, Denmark
ADP Employer Services GmbH-2	Frankfurter Str. 227, 63263 Neu-Isenburg, Germany
ADP Employer Services Iberia, S.L.U.	Cami Antic de Valencia, 54 B, 08005 Barcelona, Spain
ADP Employer Services Italia SPA	Viale G. Richard 5/A – 20143 Milan, Italy
ADP Employer Services Mexico, S.A. de C.V.	Medanos No. 169, Colonia Las Aguilas, C.P. 01710, Alvaro Obregon, Distrito Federal, Mexico
ADP Employer Services Sweden AB	c/o Intertrust Sweden AB, Strandvägen 7 A, 114 56 Stockholm, Sweden
ADP ES Tunisie SARL	MIRMAR Business City Lot B16 Centre Urbain Nord – 1003 Tunis, Tunisia

ADP Europe, S.A.S.	31, avenue Jules Quentin, 92000 Nanterre, France
ADP France SAS	31, avenue Jules Quentin, 92000 Nanterre, France
ADP GlobalView B.V.	Lylantse Bann 1, 2908 LG Capelle aan den, Ljseel, Netherlands
ADP GSI France SAS	31-41, avenue Jules Quentin, 92000 Nanterre, France
ADP HR and Payroll Services Ireland Limited	Unit 1, 42 Rosemount Park Dr, Rosemount Business Park, Dublin, D11 KC98, Ireland
ADP Human Resources Service Company Limited	Unit 738, 7/F., Low Block, Grand Millennium Plaza, 181 Queen's Road Central, Hong Kong
ADP Human Resources Services (Shanghai) Co., Ltd.	5F, Building 2, YouYou Century Place, 428 Yanggao Road South, Shanghai 200127, The People's Republic of China
ADP Indemnity, Inc.	One ADP Boulevard, Roseland, NJ, USA 07068
ADP India Private Ltd.	Tamarai Tech Park, S.P. Plot No.16 to 20 & 20A, Thiru-Vi-Ka Industrial Estate, Inner Ring Road, Guindy, Chennai – 600 032 India
ADP International Services BV	Lylantse Bann 1, 2908 LG Capelle aan den, Ljseel, Netherlands
ADP MasterTax, Inc.	One ADP Boulevard, Roseland, NJ, USA 07068
ADP Nederland B.V.	K.P. van der Mandelelaan 9-35, 3062 MB Rotterdam, Postbus 4065, 3006 AB Rotterdam
ADP Outsourcing Italia SRL	Viale G. Richard 5/A – 20143 Milan, Italy
ADP Payroll Services, Inc.	One ADP Boulevard, Roseland, NJ, USA 07068
ADP Polska Sp. zo.o.	Prosta 70, 00-838 Warsaw, Poland
ADP Private Limited	6-3-1091/C/1, Fortune 9, Raj Bhavan Road, Somajiguda, Hyderabad, Telangana, India – 500082
ADP Residential Real Estate Services, LLC	One ADP Boulevard, Roseland, NJ, USA 07068
ADP RPO Japan G.K.	7th Floor, Toanomom 40 MT Building, 5-13-1 Toranomom, Minato-ku, Tokyo, Japan
ADP RPO Singapore Pte Limit	28 Bukit Pasoh Road, Yee Lan Court, Singapore, 089842

ADP RPO UK Limited	22 Chancery Lane, London, England, WC2A 1LS
ADP RPO, LLC	3401 Technology Drive, Findlay, OH, USA 45840
ADP Screening and Selection Services, Inc.	One ADP Boulevard, Roseland, NJ, USA 07068
ADP Slovakia s.r.o.	Cernysevskeho 26, 851 01 Bratislava, Slovakia
ADP Software Solutions Italia SRL	Via Oropa 28 – 10153 Turin, Italy
ADP Strategic Plan Services, LLC	71 Hanover Road, Mail Stop 580, Florham Park, NJ, USA 07932
ADP Tax Services, Inc.	One ADP Boulevard, Roseland, NJ, USA 07068
ADP TotalSource CO XXI, Inc.	10200 Sunset Drive, Miami, FL, USA 33173
ADP TotalSource CO XXII, Inc.	10200 Sunset Drive, Miami, FL, USA 33173
ADP TotalSource DE IV, Inc.	10200 Sunset Drive, Miami, FL, USA 33173
ADP TotalSource FL XI, Inc.	10200 Sunset Drive, Miami, FL, USA 33173
ADP TotalSource FL XIX, Inc.	10200 Sunset Drive, Miami, FL, USA 33173
ADP TotalSource FL XVI, Inc.	10200 Sunset Drive, Miami, FL, USA 33173
ADP TotalSource FL XVII, Inc.	10200 Sunset Drive, Miami, FL, USA 33173
ADP TotalSource FL XVIII, Inc.	10200 Sunset Drive, Miami, FL, USA 33173
ADP TotalSource FL XXIX, Inc.	10200 Sunset Drive, Miami, FL, USA 33173
ADP TotalSource Group, Inc.	10200 Sunset Drive, Miami, FL, USA 33173
ADP TotalSource I, Inc.	10200 Sunset Drive, Miami, FL, USA 33173
ADP TotalSource II, Inc.	10200 Sunset Drive, Miami, FL, USA 33173

ADP TotalSource III, Inc.	10200 Sunset Drive, Miami, FL, USA 33173
ADP TotalSource MI V, Inc.	10200 Sunset Drive, Miami, FL, USA 33173
ADP TotalSource MI VI, LLC	10200 Sunset Drive, Miami, FL, USA 33173
ADP TotalSource MI VII, LLC	10200 Sunset Drive, Miami, FL, USA 33173
ADP TotalSource MI XXV, Inc.	10200 Sunset Drive, Miami, FL, USA 33173
ADP TotalSource MI XXVI, Inc.	10200 Sunset Drive, Miami, FL, USA 33173
ADP TotalSource MI XXX, Inc.	10200 Sunset Drive, Miami, FL, USA 33173
ADP TotalSource NH XXVIII, Inc.	10200 Sunset Drive, Miami, FL, USA 33173
ADP TotalSource of CO XXIII, Inc.	10200 Sunset Drive, Miami, FL, USA 33173
ADP TotalSource Services, Inc.	10200 Sunset Drive, Miami, FL, USA 33173
ADP TotalSource, Inc.	10200 Sunset Drive, Miami, FL, USA 33173
ADP, Inc.	One ADP Boulevard, Roseland, NJ, USA 07068
Automatic Data Processing (ADP) Romania SRL	4B Gara Herastrau St., 1st – 6th floor, District 2, Bucharest, Romania 020334
Automatic Data Processing Insurance Agency, Inc.	One ADP Boulevard, Roseland, NJ, USA 07068
Automatic Data Processing Limited	6 Nexus Court, Mulgrave, VIC 3170, Australia
Automatic Data Processing Limited (Hong Kong)	36/F. Tower Two, 1 Matheson Street, Causeway Bay, Hong Kong
Automatic Data Processing Limited (UK)	Syward Place, Pyrcroft Road, Chertsey, Surrey, KT16 9JT
Automatic Data Processing Pte. Ltd.	78 Shenton Way, #26-01, Singapore 079120
Automatic Data Processing, Inc.	One ADP Boulevard, Roseland, NJ, USA 07068

Business Management Software Limited	2 Peterborough Business Park, Lynch Wood, Peterborough, Cambridgeshire, PE2 6FZ
Celergo Hungary kft	1093 Budapest, Kozraktar utca 30. 6. emelet., Cg. 01-090980824, Hungary
Celergo LLC	One ADP Boulevard, Roseland, NJ, USA 07068
Celergo PTE. LTD.	62 Ubi Road 1, #11-07 Oxley Bizhub 2 Singapore 408734
Celergo UK Limited	1 Fetter Lane, London, EC4A 1BR
Federal Liaison Services LLC	One ADP Boulevard, Roseland, NJ, USA 07068
Global Cash Card, Inc.	7 Corporate Park, Suite 130, Irvine, California, USA 92606
MasterTax Service, LLC	7150 e. Camelback Road, Suite 10, Scottsdale, AZ, USA 85251
MasterTax, LLC	7150 e. Camelback Road, Suite 10, Scottsdale, AZ, USA 85251
OnForce Services, Inc.	One ADP Boulevard, Roseland, NJ, USA 07068
OnForce, Inc.	One ADP Boulevard, Roseland, NJ, USA 07068
Payroll Peru SAC	Av. Alfredo Benavides 768 oficina 1202, Miraflores, Lima, Peru
Payroll S.A.	Av. Apoquindo 5400, piso 16, comuna de Las Condes, Santiago de Chile
Resources Enterprise Services - Workers Compensation LLC	One ADP Boulevard, Roseland, NJ, USA 07068
Resources Enterprise Services LLC	One ADP Boulevard, Roseland, NJ, USA 07068
Ridgenumber - Processamento de Dados LDA	Rua Brito e Cunha, 254 - 2º, 4450-082 Matosinhos, Portugal
The Marcus Buckingham Company	8350 Wilshire Boulevard, #200, Beverly Hills, CA, USA 90211
VirtualEdge Corporation	One ADP Boulevard, Roseland, NJ, USA 07068
W. Ray Wallace & Associates, Inc.	11700 Great Oaks Way, Suite 200, Alpharetta, GA, USA 30022

Work Market, Inc.

One ADP Boulevard, Roseland, NJ, USA 07068